

**REGELMÄSSIGER
BERICHT**

1999

**DER KOMMISSION ÜBER DIE
FORTSCHRITTE DER
TÜRKEI**

AUF DEM WEG ZUM BEITRITT

Inhalt

A. Einleitung

a) Vorbemerkung

b) Beziehungen zwischen der Europäischen Union und der Türkei

Jüngste Entwicklungen

Die Europäische Strategie

B. Beitrittskriterien

1. Politische Kriterien

Einführung

Jüngste Entwicklungen

1.1 Demokratie und Rechtsstaatlichkeit

Parlament

Exekutive

Judikative

Korruptionsbekämpfung

Der Nationale Sicherheitsrat

1.2 Menschenrechte und Minderheitenschutz

Bürgerrechte und politische Rechte

Instrumente für den Schutz der Menschenrechte

Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte

Minderheitenrechte und Minderheitenschutz

1.3 Die Zypernfrage

1.4 Allgemeine Bewertung

2. Wirtschaftliche Kriterien

2.1 Einleitung

2.2 Wirtschaftliche Entwicklungen

Makroökonomische Entwicklungen

Strukturreformen

2.3 Bewertung anhand der Kopenhagener Kriterien

Funktionsfähige Marktwirtschaft

Konkurrenz- und Leistungsfähigkeit im EU-Binnenmarkt

2.4 Allgemeine Bewertung

3. Fähigkeit zur Erfüllung der aus der Mitgliedschaft erwachsenden Verpflichtungen

3.1 Bereiche des gemeinschaftlichen Besitzstandes, die von der Zollunion abgedeckt werden

Binnenmarkt

- Freier Warenverkehr

- Wettbewerb

- Geistiges, industrielles und gewerbliches Eigentum
 - Handelspolitik
 - Zölle
- Schlußfolgerung

3.2 Bereiche des gemeinschaftlichen Besitzstandes, die von der Europäischen Strategie abgedeckt werden

- Binnenmarkt
- Freier Kapitalverkehr
 - Freier Dienstleistungsverkehr
 - Öffentliches Auftragswesen
- Industrie- und KMU-Politik
- Landwirtschaft
- Telekommunikation
- Forschung und technologische Entwicklung
- Umwelt
- Verkehr
- Energie
- Konsumentenschutz
- Justiz und Inneres
- Beschäftigung und Soziales
- Schlußfolgerung

3.3 Andere Bereiche des gemeinschaftlichen Besitzstandes

- Binnenmarkt
- Allgemeine und berufliche Bildung und Jugend
- Audiovisuelle Medien
- EWU
- Steuern
- Statistik
- Fischerei
- Regionalpolitik und Kohäsion
- Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik
- Schlußfolgerung

4. Fähigkeit der Verwaltungsstrukturen zur Umsetzung des gemeinschaftlichen Besitzstandes

- Die einheitliche Anwendung von EG Recht
- Der Binnenmarkt
- Wettbewerb
- Handelspolitik
- Zölle
- Schlußfolgerung

C. Schlußfolgerung

Anhang

Menschenrechtskonventionen, die von den Bewerberländern ratifiziert wurden
Statistische Daten

A Einleitung

a) Vorbemerkung

Der Europäische Rat begrüßte auf seiner Tagung in Cardiff im Juni 1998 die Ankündigung der Kommission, Ende 1998 ihre ersten regelmäßigen Berichte über die Fortschritte vorzulegen, die die einzelnen Bewerber auf dem Weg zum Beitritt erzielt haben. Im Fall der Türkei nahm der Europäische Rat zur Kenntnis, daß „der Bericht auf der Grundlage des Artikels 28 des Assoziationsabkommens¹ und der Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Luxemburg erstellt wird.“

Auf seiner Tagung in Wien forderte der Europäische Rat die Kommission auf, ihre weiteren Fortschrittsberichte im Hinblick auf den Europäischen Rat von Helsinki vorzulegen.

Wie der vorhergehende Bericht berücksichtigt auch dieser Bericht die Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Kopenhagen. Er enthält:

- eine Beschreibung der bisherigen Beziehungen zwischen der Türkei und der Union vor allem im Rahmen des Assoziationsabkommens;
- eine Bewertung der Lage nach Maßgabe der vom Europäischen Rat aufgestellten politischen Bedingungen (Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechte, Minderheitenschutz);
- eine Bewertung der Lage und der Perspektiven der Türkei nach Maßgabe der vom Europäischen Rat aufgestellten wirtschaftlichen Bedingungen (funktionierende Marktwirtschaft, Fähigkeit, dem Wettbewerbsdruck innerhalb der Union standzuhalten);
- eine Bewertung der Fähigkeit der Türkei, die aus der EU-Mitgliedschaft erwachsenden Verpflichtungen, d.h. den im Vertrag verankerten Besitzstand der Union, das Folgerecht und die Politiken der Union zu übernehmen;
- schließlich eine allgemeine Bewertung der Lage und der Perspektiven der Türkei auf dem Wege zum Beitritt, vor allem im Rahmen der Umsetzung der in der Mitteilung der Kommission vom 4. März 1994 vorgeschlagenen Europäischen Strategie.

Dieser Bericht behandelt auch die Leistungsfähigkeit von Verwaltung und Justiz entsprechend der Vorgabe des Europäischen Rates von Madrid, der auch auf die Notwendigkeit hingewiesen hat, daß die Beitrittsländer ihre Verwaltungsstrukturen anpassen müssen, damit eine harmonische Umsetzung der Gemeinschaftspolitik nach dem Beitritt gewährleistet ist. Die Untersuchung der Leistungsfähigkeit von Verwaltung und Justiz beschränkt sich allerdings auf die von der Zollunion erfaßten Bereiche.

¹ In Artikel 28 heißt es: "Sobald das Funktionieren des Abkommens es ermöglicht, in Aussicht zu nehmen, daß die Türkei die Verpflichtungen aus dem Vertrag zur Gründung der Gemeinschaft vollständig übernimmt, werden die Vertragsparteien die Möglichkeit eines Beitritts der Türkei zur Gemeinschaft prüfen".

Der vorliegende Bericht berücksichtigt die seit dem letzten regelmäßigen Bericht (1998) erzielten Fortschritte, gibt Auskunft darüber, ob die damals genannten Reformen wie geplant durchgeführt wurden, und analysiert neue Initiativen.

Während sich die Beurteilung der Fortschritte bei der Erfüllung der politischen Kriterien und der Besitzstands-Kriterien auf die Errungenschaften seit dem letzten Bericht konzentriert, stützt sich die wirtschaftliche Beurteilung auf eine längerfristige Bewertung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Türkei. Die Bewertung der Fortschritte bei der Übernahme des Besitzstands beruht eher auf bereits verabschiedeten Rechtsvorschriften, als auf in der Ausarbeitung befindlichen oder dem Parlament vorliegenden Gesetzentwürfen. Dieses Vorgehen gewährleistet eine Gleichbehandlung aller Beitrittsländer und ermöglicht in bezug auf die konkreten Fortschritte eine objektive Beurteilung und einen Vergleich zwischen den Ländern, die sich auf den Beitritt vorbereiten.

Der Bericht stützt sich auf zahlreiche Informationsquellen. Die beitriftswilligen Länder wurden aufgefordert, Informationen über die seit dem letzten Bericht erzielten Fortschritte in den Beitrittsvorbereitungen zu übermitteln. Die Schlußfolgerungen des Rates und die Berichte und Entschließungen des Europäischen Parlaments wurden in die Ausarbeitung einbezogen. Darüber hinaus hat die Kommission Analysen verschiedener internationaler Organisationen, insbesondere Beiträge des Europarats, der OSZE und der internationalen Finanzinstitutionen sowie Beiträge von Nichtregierungsorganisationen herangezogen.

b) Beziehungen zwischen der Europäischen Union und der Türkei

Jüngste Entwicklungen

Seit Annahme des letzten regelmäßigen Berichts über die Türkei haben sich in den bilateralen Beziehungen keine wesentlichen Änderungen ergeben. Wenngleich der politische Dialog, den die Türkei nach der Luxemburger Tagung des Europäischen Rates eingestellt hatte, noch nicht wieder aufgenommen wurde, fanden regelmäßige Zusammenkünfte zur Umsetzung der Europäischen Strategie (s. unten) statt. Aufgrund des völligen Stillstands auf politischer Ebene konnte der Assoziationsrat seit April 1997 nicht mehr tagen.

Der Europäische Rat betonte auf seiner Tagung in Wien vom 11. und 12. Dezember 1998, „welch große Bedeutung er dem Ausbau der Beziehungen zwischen der EU und der Türkei und der Fortsetzung der europäischen Strategie zur Vorbereitung der Türkei auf die Mitgliedschaft beimißt“ und erkannte an, „daß der weiteren Umsetzung der europäischen Strategie entsprechend den Schlußfolgerungen, zu denen er auf seinen Tagungen in Luxemburg und Cardiff gelangt war, eine zentrale Rolle zukommt“.

Trotz der Bemühungen des EU-Vorsitzes konnte der Europäische Rat von Köln sich nicht auf Schlußfolgerungen zur Türkei einigen.

Die Beziehungen zwischen der EU und der Türkei wurden auch durch die Festnahme des PKK-Führers Abdullah Öcalan, seinen Prozeß und das am 29. Juni 1999 vom Staatssicherheitsgericht von Ankara ausgesprochene Todesurteil beeinflußt.

Nach seiner Festnahme in Kenia im Februar 1999 wurde Öcalan auf die Gefängnisinsel Imrali im Marmarameer gebracht. Der Fall löste - allerdings nur für kurze Zeit - gewalttätige Demonstration von PKK-Anhängern in einigen EU-Mitgliedstaaten sowie terroristische Akte in

der Türkei aus. In diesem Zusammenhang gab die Europäische Union auf der Tagung des Rates (Allgemeine Angelegenheiten) vom 22. Februar 1999 folgende Erklärung ab:

„Die Europäische Union bekräftigt ihre Verurteilung jeder Art von Terrorismus. Der legitime Kampf gegen den Terrorismus muß in vollem Respekt für Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit und demokratische Normen geführt werden. Legitime Interessen müssen auf politische Weise und nicht mit Gewalt durchgesetzt werden.

Die EU bedauert ausdrücklich, daß die Verhaftung von Abdullah Öcalan massive Unruhen und Gewalttaten ausgelöst hat, die zu Tod, Geiselnahme, Einschüchterung und umfangreichen Zerstörungen geführt haben. Sie bekräftigt ihre Haltung, daß derartige Gewalttaten inakzeptabel und unter keinen Umständen hinnehmbar sind.

Die Europäische Union nimmt die Zusicherung der türkischen Regierung zur Kenntnis, daß Abdullah Öcalan einen fairen Prozess haben wird. Sie erwartet, daß dies eine faire und korrekte Behandlung sowie einen öffentlichen Prozeß, Rechtsstaatlichkeit, ein unabhängiges Gericht, mit Zugang zu Rechtsbeistand seiner Wahl und zum Prozeß zugelassenen internationalen Beobachtern bedeutet. Sie unterstreicht nochmals ihre strikte Ablehnung der Todesstrafe.

Die EU hält in vollem Umfang an der territorialen Integrität der Türkei fest. Gleichzeitig erwartet sie von der Türkei, daß diese ihre Probleme mit politischen Mitteln löst, unter voller Respektierung der Menschenrechte, der Rechtsstaatlichkeit in einer demokratischen Gesellschaft und in Übereinstimmung mit den Verpflichtungen der Türkei als Mitglied des Europarats. In diesem Zusammenhang begrüßt sie alle ernstgemeinten Versuche, den Kampf gegen den Terrorismus von der Suche nach politischen Lösungen und dem Bemühen um Versöhnung zu trennen. Um dies zu unterstützen, ist die EU bereit, unter anderem mit fortlaufender finanzieller Hilfe beizutragen.

Die Bemühungen, die die Türkei im Umgang mit diesen Problemen in diesem Sinne unternimmt, werden die Beziehungen EU-Türkei positiv beeinflussen.“

Am 23. Februar 1999 stellte das türkische Außenministerium folgendes fest: „Die Infragestellung der Unabhängigkeit der Gerichte in der Türkei ist unannehmbar. Die Absicht der EU, Beobachter in die Verhandlungen zu entsenden, ist gleichbedeutend mit einer Hinnahme und einer Unterstützung der Versuche, in die unabhängige Judikative einzugreifen und sie zu beeinflussen. Diese Haltung, die dem Rechtsstaatsprinzip widerspricht, ist ebenfalls unannehmbar.“

Der Prozeß gegen Abdullah Öcalan begann am 31. Mai 1999 vor dem Staatssicherheitsgericht von Ankara in Anwesenheit bestimmter ausländischer Vertreter sowie der Presse. Nach Angaben des Ad-hoc-Ausschusses der Europarats verlief der Prozeß weitgehend korrekt und im Einklang mit geltendem türkischen Recht. Amnesty International vertrat allerdings die Auffassung, daß die Regeln für faire Prozesse während der Inhaftierung vor dem Prozeß sowie während der Gerichtsverhandlungen durchweg verletzt worden waren.

Die Verkündung des Todesurteils gegen den Kurdenführer am 29. Juni 1999 durch das Staatssicherheitsgericht blieb nicht ohne Reaktionen seitens der EU. In seiner Erklärung vom 29. Juni 1999 gab der EU-Vorsitz der Hoffnung Ausdruck, daß die Türkei der konstanten Praxis der letzten fünfzehn Jahre folgt und das gegen Abdullah Öcalan verhängte Todesurteil

nicht vollstreckt. Auch das neu gewählte Europäische Parlament rief die türkischen Behörden in einer EntschlieÙung vom 22. Juli 1999 auf, das Todesurteil nicht zu vollstrecken.

Gegen das Todesurteil gegen Öcalan wurde vor dem Kassationsgericht der Türkei Berufung eingelegt. Darüber hinaus muß das Urteil vom Parlament bestätigt werden, bevor es vollstreckt werden kann. Sollte das Kassationsgericht das Urteil bestätigen, so kann Berufung vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte eingelegt werden.

Das katastrophale Erdbeben vom 17. August 1999 hat die Beziehungen zwischen der EU und der Türkei ebenfalls stark beeinflußt. Die internationale Gemeinschaft reagierte sofort und leistete Katastrophenhilfe einschließlich der Bereitstellung von Rettungsteams, medizinischer Versorgung, Feuerwehrausrüstungen und finanzieller Hilfe. Die Kommission stellte unverzüglich 4 Millionen € als Soforthilfe bereit und bereitete ein Hilfspaket von weiteren 30 Millionen € für die Rehabilitierungsphase vor. Weitere Hilfsmaßnahmen für den Wiederaufbau werden noch geprüft. Der Rat (Allgemeine Angelegenheiten) vom 13. September 1999 nahm Schlußfolgerungen zur Türkei an, in denen er vor allem die weiteren Hilfevorhaben der Kommission zugunsten der Türkei begrüßte. Am selben Tag nahm der türkische Außenminister Cem am gemeinsamen Mittagessen des Rats teil.

Erwähnenswert sind die positiven Neuentwicklungen in den Beziehungen zwischen der Türkei und Griechenland. Die Außenminister beider Länder einigten sich auf die Untersuchung von Möglichkeiten zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen den beiden Ländern in Bereichen wie Tourismus, Kultur, Umwelt, und Bekämpfung des organisierten Verbrechens (einschließlich illegaler Einwanderung, Drogenhandel und Terrorismus). Gespräche, die auf höchster offizieller Ebene bereits stattgefunden haben, sollen in positiver Atmosphäre verlaufen sein.

Europäische Strategie

Wie im letzten regelmäßigen Bericht erwähnt, fanden die ersten Gespräche zur Umsetzung der Europäischen Strategie im September 1998 statt. Nach diesen Eröffnungsgesprächen trat der Kontaktausschuß, den die Kommission und die türkischen Behörden errichtet haben, um die Umsetzung der Strategie sicherzustellen, dreimal in Ankara oder Brüssel zusammen. Darüber hinaus hielt er am 30. April 1999 in Brüssel eine Ad-hoc-Sitzung ab, um die Möglichkeit eines Abkommens über die Liberalisierung der Dienstleistungs- und öffentlichen Beschaffungsmärkte zu erörtern. In diesen regelmäßigen Sitzungen wurden einige Fortschritte erzielt. Eine weitere Zusammenkunft wird vor dem Gipfel von Helsinki stattfinden.

Was die finanzielle Seite betrifft, so wurden die zwei im Oktober 1998 von der Kommission angenommenen Verordnungen zur Stützung der Europäischen Strategie von der EU-Haushaltsbehörde noch nicht genehmigt. Fest steht jedoch, daß ohne angemessene Finanzierung unmöglich alle Aspekte der Europäischen Strategie umgesetzt werden können.

B. Beitrittskriterien

1. Politische Kriterien

Einleitung

In ihrem regelmäßigen Bericht 1998 über die Fortschritte der Türkei auf dem Weg zum Beitritt gelangte die Kommission zu folgenden Schlußfolgerungen:

„In politischer Hinsicht werden in dieser Bewertung gewisse Anomalien in der Funktionsweise der öffentlichen Hand, das Anhalten der Menschenrechtsverletzungen und wichtige Mängel in der Behandlung der Minderheiten aufgezeigt. Das Fehlen einer zivilen Kontrolle über die Armee ist beunruhigend. Diese Situation zeigt sich in der bedeutenden Rolle, die die Armee im politischen Leben durch den Nationalen Sicherheitsrat spielt. Zur Regelung der Situation im Südosten der Türkei muß unbedingt eine zivile und nichtmilitärische Lösung gefunden werden. Eine solche Lösung ist um so wichtiger, als ein großer Teil der in der Türkei festgestellten Verletzungen der Bürgerrechte und der politischen Rechte direkt oder indirekt mit dieser Situation zusammenhängt. Die Kommission erkennt zwar an, daß sich die türkische Regierung zur Bekämpfung der Menschenrechtsverletzungen in ihrem Land bekannt hat, muß aber feststellen, daß diesem Engagement in der Praxis kaum Taten folgten. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, daß die von der Türkei 1995 eingeleiteten demokratischen Reformen fortgesetzt werden.“

„Ferner ist darauf hinzuweisen, daß die Türkei abgesehen von der Lösung dieser Probleme einen konstruktiven Beitrag zu einer friedlichen Regelung sämtlicher Streitigkeiten mit bestimmten Nachbarländern im Einklang mit dem Völkerrecht erzielen muß.“

In folgenden wird untersucht, welche Fortschritte seit dem regelmäßigen Bericht von 1998 erzielt wurden.

Jüngste Entwicklungen

Im November 1998 stürzte die Minderheitsregierung. Nachdem der Führer der DSP, Ecevit, im Dezember 1998 von Staatspräsident Demirel mit der Bildung einer neuen Regierung beauftragt worden war, trat er im Januar 1999 sein Amt an, das er bis zu den Parlamentswahlen im April 1999 ausüben sollte. Aus diesen Wahlen gingen die DSP und die Mitte-Rechts-Partei MHP als stärkste Parteien des Landes hervor. Diese beiden Parteien bildeten zusammen mit der Mitte-Rechts-Partei ANAP eine von Ecevit geleitete Koalition, die im Juni ein breites Vertrauensvotum des Parlaments erhielt. Die Regierungskoalition verfügt nun im Parlament über eine solide Mehrheit (354 von 550 Sitzen). Seit Amtsantritt des neuen Parlaments war die Gesetzgebungstätigkeit sehr intensiv und führte zur Verabschiedung wichtiger Gesetze in Bereichen, die für eine Demokratisierung ausschlaggebend sind. Gleichzeitig mit den Parlamentswahlen fanden Kommunalwahlen statt. Dabei gewann die pro-kurdische Partei HADEP die Mehrheit in sieben Provinzhauptstädten im Südosten, einschließlich Diyarbakir.

Nach dem Verbot der islamistischen Wohlfahrtspartei Refah im Januar 1998 ordnete der türkische Verfassungsgerichtshof im Februar 1999 wegen separatistischer Tendenzen die Auflösung der pro-kurdischen Demokratischen Massenpartei (DKP) an. Im April 1999 wies der Verfassungsgerichtshof einen Antrag des Generalstaatsanwalts zurück, die Partei HADEP

aufzulösen. Im Mai 1999 wurde dem Verfassungsgerichtshof auch eine Klage gegen die islamistische Partei Fazilet vorgelegt, die im September 1999 ihre Verteidigung vortrug.

Der Fall Öcalan und das Erdbeben im August waren die beiden größten Ereignisse in der Türkei. Das Erdbeben führte zu einer breiten öffentlichen Debatte über die Effizienz der türkischen Behörden bei der Organisation von Katastrophenhilfe und deutet darauf hin, daß die Zivilgesellschaft eine wachsende Rolle in der türkischen Politik übernimmt.

1.1. Demokratie und Rechtsstaatlichkeit

Was das Parteiensystem betrifft, so verabschiedete die Große Nationalversammlung (GNV) der Türkei im August 1999 Änderungen zum Gesetz über die politischen Parteien, die es den Behörden insbesondere erschweren, eine Partei aufzulösen und ihren Mitgliedern eine weitere politische Betätigung zu verbieten.

Das Parlament

Die Struktur des Parlaments hat sich nicht geändert. Die Bildung der neuen GNV im April 1999 erfolgte gemäß den verfassungsrechtlichen Bestimmungen. Ihre Befugnisse werden respektiert, und die Opposition nimmt uneingeschränkt an den Tätigkeiten teil.

Die 10%-Hürde für die Vertretung der Parteien in der GNV führte dazu, daß über 5 Millionen der insgesamt 31 Millionen abgegebenen gültigen Stimmen im Parlament nicht repräsentiert sind.

Die Exekutive

Es gab keine nennenswerten Entwicklungen in der Exekutive.

Die neue Regierung hat einen begrüßenswerten Schritt getan, indem sie ein zentrales Auswahlverfahren für die Einstellung von Beamten eingeführt hat, das von der Zentralstelle für die Auswahl und Vermittlung von Studenten (OSYM) überwacht wird, um Bestechungen bei der Einstellung zu verhindern. Die Bewerbungen wurden im Juli 1999 eingereicht, und die Prüfungen finden im Herbst statt.

Die Judikative

Die wichtigste gesetzliche Änderung im Justizapparat betrifft die Reform der Staatssicherheitsgerichte (SSG), die für eindeutig politische Verbrechen zuständig sind. 1998 befand der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte, daß die Präsenz eines Militärrichters in den SSG gegen die Europäische Menschenrechtskonvention verstößt. Im Juli 1999 erließ der Europäische Gerichtshof Urteile in dreizehn Fällen, in denen Einzelpersonen im Zeitraum 1994-1995 geklagt hatten. In neun dieser Fälle befand er, daß den Klägern das Recht verweigert worden war, von einem „unabhängigen und unparteiischen Gericht“ angehört zu werden, da sie vor ein SSG gestellt worden waren.

Am 22. Juni 1999 traten die von der GNV verabschiedeten verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Änderungen in Kraft, mit denen die Militärrichter aus den SSG entfernt wurden. Als unmittelbare Konsequenz dieser Reform wurde der Militärrichter des für den Prozeß gegen Öcalan zuständigen Staatssicherheitsgerichts von Ankara am 23. Juni 1999 durch einen Zivilrichter ersetzt.

Diese Reform dürfte das Funktionieren der SSG eindeutig verbessern, wenn auch weiterhin gewisse Zweifel bestehen, ob die Rechte der Angeklagten in diesen Gerichten uneingeschränkt gewahrt werden. Quellen aus dem Justizministerium zufolge stehen 7000 Rechtssachen zur Verhandlung vor den SSG an.

Eine Reihe von dem Parlament vorliegenden Legislativvorschlägen der derzeitigen Regierung und ihrer Vorgänger könnten sich positiv auf das Funktionieren des Justizapparats auswirken. Dazu zählen:

- der Entwurf eines Strafgesetzbuchs, mit dem insbesondere die Todesstrafe aufgehoben wird;
- ein Gesetzentwurf mit der Bezeichnung „Gesetz über die Strafverfolgung von Beamten und anderen öffentlichen Bediensteten“, das die Strafverfolgung der öffentlichen Bediensteten erleichtert;
- ein Gesetzentwurf zur Änderung der Strafprozeßordnung, der neue Bestimmungen über den Schutz von Zeugen, die Zahlung von Entschädigungen an Zeugen, körperliche Untersuchungen und genetische Analysen enthält.

Außerdem hat die Regierung angekündigt, sie wolle ihre Ausbildungsprogramme für Richter und Staatsanwälte erweitern. Diese Initiativen sind von größter Bedeutung, da sie darauf abzielen, das Bewußtsein für Menschenrechte zu schärfen und die Ausbildung auf diesem Gebiet zu verbessern.

Bekämpfung von Korruption

Im Bereich der Korruptionsbekämpfung wird die Bestechung als äußerst schwerwiegendes Verbrechen angesehen, das gemäß Strafgesetzbuch mit bis zu 10 Jahren Gefängnis geahndet werden kann. Nach Artikel 48 und 98 des Beamtengesetzes werden außerdem Beamte, die der Bestechung für schuldig befunden werden, unverzüglich und unwiderruflich aus dem öffentlichen Dienst entlassen, und zwar unabhängig davon, ob die Strafe aufgeschoben oder umgewandelt wird. 1997 und 1998 wurden 399 Beamte wegen Amtsmißbrauchs und/oder Bestechung aus dem Polizeidienst entlassen.

Das 1999 in Kraft getretene OECD-Übereinkommen über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr wurde von der Türkei unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert.

Seit dem letzten regelmäßigen Bericht wurden keine neuen Rechtsvorschriften im Bereich der Korruption eingeführt.

Der Nationale Sicherheitsrat

Durch den Nationalen Sicherheitsrat nimmt das Militär nach wie einen wesentlichen Einfluß auf viele Bereiche des politischen Lebens.

Der Nationale Sicherheitsrat spielt weiterhin eine wichtige Rolle in der Politik. Das System der Notstandsgerichte bleibt erhalten, doch die Ablösung der Militärrichter in den Staatssicherheitsgerichten durch Zivilrichter stellt eine deutliche Verbesserung für die Unabhängigkeit der Judikative dar.

1.2. Menschenrechte und Minderheitenschutz

Die Menschenrechtssituation in der Türkei wird weiterhin im Rahmen des Verfahrens überwacht, das der Europarat 1996 eingeleitet hat. Ein Bericht über die „Einhaltung der Verpflichtungen und Zusagen durch die Türkei“ wurde im Januar 1999 veröffentlicht, nachdem die Berichterstatter der Türkei im September 1998 einen Besuch abgestattet hatten.

Der Bericht enthält eine Analyse der derzeitigen Situation in der Türkei, vor allem in folgenden Bereichen: Folter und Mißhandlung, Rechtsstaatlichkeit, freie Meinungsäußerung, inhaftierte frühere DEP-Abgeordnete, Verfassungsreform und Wahrung der Rechte türkischer Bürger kurdischer Herkunft. Die Berichterstatter geben außerdem Verbesserungsempfehlungen an die türkischen Behörden ab.

Seit dem letzten regelmäßigen Bericht unterzeichnete die Türkei (im Juni 1999) das Europäische Übereinkommen über die Ausübung von Kinderrechten, das dem Schutz der Interessen von Kindern dient. Allerdings hat die Türkei eine Reihe wichtiger Menschenrechtsübereinkommen noch nicht ratifiziert (s. Anhang).

Bürgerrechte und politische Rechte

Auch wenn seit Oktober 1998 einige Fortschritte erzielt wurden, bestehen weiterhin Probleme in der Türkei, die Anlaß zu Besorgnis geben.

Jüngste Informationen von internationalen Organisationen bestätigen, daß Folterungen, spurloses Verschwinden und außergerichtliche Hinrichtungen zwar nicht mehr systematisch auftreten, aber weiterhin existieren. Eine Delegation des Europarat-Ausschusses zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) stieß bei ihrem letzten Türkei-Besuch im Februar 1999 auf konkrete Fälle von Folter und Mißhandlung. Nach Angaben der meisten internationalen Quellen ist auch die systematische Strafverfolgung von Beamten der Strafverfolgungsbehörden, die sich eines Vergehens schuldig gemacht haben, immer noch nicht gewährleistet. So wird in dem im Dezember 1998 veröffentlichten Bericht der „UN-Arbeitsgruppe zur Frage des gewaltsam verursachten bzw. unfreiwilligen Verschwindens von Personen“ erneut darauf hingewiesen, daß Straffreiheit für Strafverfolgungsbeamte eine der Hauptursachen für gewaltsam verursachtes Verschwinden und Menschenrechtsverletzungen ist. Polizisten, die bereits von der Anklage der Folter im Fall Manisa freigesprochen worden waren, werden infolge eines Urteils der Strafkammer des Obersten Berufungsgerichts erneut vor Gericht gestellt.

In einem Urteil vom Juli 1999 wies der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte erneut auf das Anhalten von Folterungen und außergerichtlichen Hinrichtungen hin.

Die im letzten regelmäßigen Bericht beschriebene Lage hat sich folglich nicht wesentlich geändert. Allerdings hat die Türkei einige Maßnahmen ergriffen, die in die richtige Richtung zielen.

Was außergerichtliche Hinrichtungen betrifft, so hob der Verfassungsgerichtshof im Januar 1999 eine gesetzliche Vorschrift auf, nach der Sicherheitsbeamte berechtigt waren, „unmittelbar und ohne Zögern auf Personen zu schießen, die trotz Warnung nicht stehenbleiben“. Die Regierung hat nun ein Jahr Zeit, eine neue Vorschrift auszuarbeiten.

Was die Verfahren der Untersuchungshaft betrifft, so wurde - wie im letzten regelmäßigen Bericht hervorgehoben- im März 1997 eine wesentliche Änderung eingeführt, indem die Dauer des Polizeigewahrsams verkürzt wurde. Viele Fälle von Folter spielen sich während der Untersuchungshaft in Polizeistationen ab, wo die Betroffenen ohne Kontakt zur Außenwelt („incommunicado“) festgehalten werden. Das Inkrafttreten einer „Verordnung über Verfahren der Festnahme, Untersuchungshaft und Freilassung“ im Oktober 1998, mit der die bisherige Praxis verbessert wurde, stellt eine weitere wichtige Etappe dar. Die Festgenommenen können zwar immer noch bis zu vier Tage lang incommunicado festgehalten werden, doch die systematische Anwendung der neuen Verordnung dürfte die Lage verbessern. Ein im Juni 1999 ergangener Runderlaß des Ministerpräsidenten zielt ebenfalls auf die wirksame Anwendung der Verordnung vom Oktober 1998 und die strenge Kontrolle ihrer Anwendung ab. Wie die Türkei in ihrer Stellungnahme zum Bericht des „Ausschusses für die Einhaltung der Verpflichtungen und Zusagen der Mitgliedsländer des Europarates“ vom Januar 1999 hervorhob, wurde im November 1998 mit Schulungsmaßnahmen für die Polizeibehörden begonnen.

Diese Maßnahmen zur Bekämpfung von Folterungen wurden durch ein vom Parlament im August 1999 verabschiedetes Gesetz zur Änderung der Artikel 243, 245 und 354 des Strafgesetzbuches ergänzt. Mit diesem Gesetz werden Folter, Mißhandlung und Machtmißbrauch durch Beamte gegenüber Einzelpersonen neu definiert und höhere Strafen für Beamte eingeführt, die sich dieser Vergehen schuldig machen, sowie für medizinisches Personal, das Berichte über Folterungen fälscht.

Erwähnt werden muß auch, daß die Türkei im Februar 1999 schließlich die Veröffentlichung des Berichts genehmigte, den die CPT-Delegation des Europarats nach ihrem Besuch in der Türkei im Oktober 1997 vorgelegt hatte.

Trotz einiger erfreulicher Schritte der Behörden in jüngster Zeit bleibt die Situation hinsichtlich der Wahrung des Rechts auf freie Meinungsäußerung bedenklich.

Infolge der Festnahme Öcalans hat sich die Lage tatsächlich etwas verschlechtert. Im März 1999 erging ein Kommuniqué des Justizministers an die Gouverneure, wonach sie sich um die Ermittlung von Vereinigungen, Stiftungen, Veröffentlichungen, Organisationen und Einzelpersonen bemühen sollen, die Initiativen zugunsten von PKK-Führer Öcalan ergreifen könnten. Im April 1994 erging ein Runderlaß der Abteilung für Öffentlichkeitsarbeit des Innenministeriums, mit dem es öffentlichen Einrichtungen und Organisationen untersagt wird, in Pressemitteilungen und Veröffentlichungen im Zusammenhang mit der kurdischen Frage bestimmte Begriffe zu verwenden. Ende Mai 1999 erhöhte die Strafkammer des Obersten Berufungsgerichts die Strafen für den Mißbrauch des Rechts auf freie Meinungsäußerung.

Dennoch sollte ein begrüßenswerter Schritt, wenn auch von geringer Tragweite, nicht unerwähnt bleiben. Im September 1999 stimmte Staatspräsident Demirel einem Gesetz zur Aufschiebung der Verfolgung und Ahndung strafbarer Handlungen zu, die durch Presse- und Rundfunkveröffentlichungen begangen wurden. Dieses Gesetz sieht vor, daß die Urteile für einen dreijährigen Bewährungszeitraum ausgesetzt werden können, jedoch wieder wirksam werden, wenn es innerhalb dieses Zeitraums erneut zu Zuwiderhandlungen kommt. Nach Angaben des Justizministeriums wurden bis Mitte September 1999 bereits 21 Personen,

einschließlich des türkischen Schriftstellers Ismail Besikci, freigelassen². Unverändert bleibt allerdings die Situation der Journalisten, die wegen nicht unter dieses Gesetz fallender Vergehen in Haft sind (d.h. denen vorgeworfen wird, Mitglieder verbotener Organisationen zu sein).

Unter anderem wirft auch der Fall des früheren Vorsitzenden des türkischen Menschenrechtsvereins, Akin Birdal, weitere Besorgnis auf. Er wurde zwar im September 1999 nach fast viermonatiger Haft aus medizinischen Gründen entlassen, doch der Fall wird in sechs Monaten erneut geprüft.

Bedenklich ist auch das im Mai 1999 eingeleitete Verfahren gegenüber den Führungsmitgliedern der nichtstaatlichen Organisation TOSAV. Diese werden - ausgelöst durch ein Dokument, das das Ergebnis eines 1997 von der EU mitfinanzierten Projekts ist - der „separatistischen Propaganda“ bezichtigt. Mit diesem Projekt sollten die Zivilgesellschaft, die Menschenrechte und die Demokratie in der Türkei durch Bildungsprogramme und -workshops sowie durch die Veröffentlichung von Newsletters gestärkt werden. Obwohl das Dokument im Ton gemäßigt ist und einen nützlichen Beitrag zur Debatte und Konsensbildung in der Türkei darstellen mußte, wurde seine Weiterverbreitung verboten.

In einem Urteil vom Juli 1999 befand der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte, daß das durch die Europäische Menschenrechtskonvention garantierte Recht auf freie Meinungsäußerung in elf Fällen verletzt worden war. In einigen dieser Fälle verwies der Gerichtshof auf die Bedeutung der Presse für ein reibungsloses Funktionieren der Demokratie sowie auf das Recht auf künstlerische Freiheit.

Hinsichtlich der Pressefreiheit hat sich die Lage nicht wesentlich geändert. Die nationalen und internationalen Menschenrechtsorganisationen berichten nach wie vor von Übergriffen und polizeilichen Gewaltakten gegen einzelne Journalisten.

Die Bedingungen in den türkischen Gefängnissen haben sich offenbar nicht verbessert. Überbelegungen und ein Mangel an angemessener medizinischer Versorgung sind immer noch die Hauptprobleme, auf die oft mit Hungerstreiks und Revolten reagiert wird. Im September 1999 wurde eine größere Häftlingsrevolte mit Härte niedergeworfen.

Die Vereinigungsfreiheit und die Versammlungsfreiheit unterliegen immer noch den im letzten regelmäßigen Bericht beschriebenen Einschränkungen. Seit Oktober 1998 wurden mehrere Zweigstellen des türkischen Menschenrechtsvereins vorübergehend oder endgültig von den Behörden geschlossen.

Bezüglich der Religionsfreiheit ist immer noch keine Gleichbehandlung zwischen den anerkannten religiösen Minderheiten im Sinne des Vertrags von Lausanne und den anderen religiösen Minderheiten gewährleistet.

Was die Stellung der Frau betrifft, so ist die im Juli 1999 erfolgte Aufhebung der Vorbehalte der Türkei gegenüber dem UN-Übereinkommen über die Beseitigung jeder Form von

² Nach dem Bericht des türkischen Menschenrechtsvereins vom Mai 1999 waren sich zu diesem Zeitpunkt 134 Personen wegen Verletzungen des Rechts auf Meinungs- und Gedankenfreiheit inhaftiert, darunter 84 Journalisten.

Diskriminierung der Frau als positive Entwicklung zu werten. Diese vor 14 Jahren geäußerten Vorbehalte waren damit begründet worden, daß das Übereinkommen den Bestimmungen des türkischen Zivilgesetzbuchs über Ehe und Familie zuwiderlief.

Der Öcalan-Prozeß löste innerhalb wie außerhalb der Türkei eine breite Debatte über die Todesstrafe aus. Wie bereits erwähnt, wurde Öcalan am 29. Juni 1999 des Hochverrats und des Versuchs, einen Teil des Hoheitsgebiets der Türkischen Republik abzuspalten, für schuldig befunden und zum Tode verurteilt. Die Vollstreckung dieses Urteils würde die derzeitigen Bemühungen um die Abschaffung der Todesstrafe in der Türkei zunichte machen. Es sei daran erinnert, daß der dem Parlament vorliegende Entwurf eines neuen Strafgesetzbuches die Abschaffung der Todesstrafe vorsieht.

Instrumente für den Schutz der Menschenrechte

Wie oben erwähnt, erließ der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte seit dem letzten regelmäßigen Bericht neue Urteile gegenüber der Türkei. Der Fall Loizidou, auf den unter Abschnitt 1.3 eingegangen wird, ist immer noch anhängig.

Insgesamt hat sich die Lage bei den Bürgerrechten und politischen Rechten in der Türkei seit dem letzten Bericht nicht wesentlich geändert. Mehrere Quellen berichten weiterhin über Folterungen, spurloses Verschwinden und außergerichtliche Hinrichtungen. Darüber hinaus zeigen bestimmte infolge des Falls Öcalan getroffene Verwaltungsmaßnahmen eine restriktivere Haltung der türkischen Behörden gegenüber der freien Meinungsäußerung. Dennoch wurden einige konkrete Verbesserungen vorgenommen, die den Willen der Behörden widerspiegeln, den Menschenrechtsverletzungen durch Beamte der Strafverfolgungsbehörden ein Ende zu setzen. Verschiedene seit Oktober 1998 verabschiedete Rechts- und Verwaltungsmaßnahmen zur Bekämpfung von Folterpraktiken sind in diesem Zusammenhang hervorzuheben. Die jüngste Verabschiedung des Gesetzes zur Aufschiebung der Verfolgung und Ahndung bestimmter strafbarer Handlungen von Journalisten scheint eine Geste des guten Willens der Behörden zu sein. Die Anwendung des Gesetzes wird genauestens mitverfolgt werden.

Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte

In bezug auf diese Rechte sind keine besonderen Entwicklungen zu verzeichnen.

Minderheitenrechte und Minderheitenschutz

Entgegen den vor allem von einigen Mitgliedstaaten geäußerten Hoffnungen im Zusammenhang mit dem Öcalan-Prozeß wurden in der Debatte über die Kurdenfrage keine Fortschritte erzielt. Diese Hoffnungen beruhten vor allem auf der Erwartung, daß die Festnahme Öcalans und anderer Schlüsselfiguren der PKK dazu beitragen würde, den Terrorismus unter Kontrolle zu bringen, und die Aussichten auf eine nichtmilitärische Lösung der Probleme im Südosten erhöhen würden. Dem letzten regelmäßigen Bericht zufolge „könnte eine zivile Lösung die Anerkennung bestimmter Formen der kurdischen kulturellen Identität und mehr Toleranz gegenüber dem Ausdruck dieser Identität beinhalten, sofern diese sich weder auf Separatismus noch auf Terrorismus stützt“. So ist z.B. die Ausstrahlung von Fernsehprogrammen auf Kurdisch, die bei nichtpolitischen Programmen offenbar toleriert wird, offiziell immer noch verboten.

Der „Ausschuß für die Einhaltung der Verpflichtungen und Zusagen der Mitgliedsländer des Europarates“ stellte in seinem Bericht vom Januar 1999 fest, der wesentliche Punkt sei, daß jegliche Gruppe dieser Art [türkische Bürger kurdischer Herkunft] über die Möglichkeit und die materiellen Mittel verfügen sollte, ihre eigene Sprache und ihre kulturellen Gepflogenheiten unter den Bedingungen und Voraussetzungen zu praktizieren und zu wahren, die in zwei wichtigen Konventionen des Europarates klar und angemessen definiert wurden, nämlich im Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten und der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen sowie in der Empfehlung Nr. 1201 (1993) der Parlamentarischen Versammlung über ein die Rechte nationaler Minderheiten betreffendes Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention.

In sechs Provinzen gilt weiterhin die Notstandsgesetzgebung. Bestimmte Entwicklungen dürften sich jedoch vorteilhaft auf die Lage in der Region auswirken. Erstens verabschiedete das Parlament im August 1999 das „Reuegesetz“ (Nr. 4450), das sechs Monate lang gilt und eine Amnestie vor allem für PKK-Mitglieder vorsieht, die sich stellen und Informationen über ihre Organisation preisgeben. Die PKK-Kommandostruktur und diejenigen PKK-Mitglieder, die Angehörige der Sicherheitskräfte getötet haben, sind jedoch von dieser Amnestie ausgeschlossen. Zweitens rief PKK-Führer Öcalan die Mitglieder seiner Organisation im August 1999 auf, die Angriffe auf türkische Ziele zu beenden und sich vom türkischen Hoheitsgebiet zurückzuziehen. Er forderte die PKK auf, ihren Kampf am 1. September 1999 aufzugeben. Im gegenwärtigen Stadium ist es schwierig, zu beurteilen, in welchem Umfang der Rückzug tatsächlich stattgefunden hat. Drittens traf Staatspräsident Demirel im vergangenen August mit Vertretern der Partei HADEP zusammen, um offenbar die Probleme im Südosten des Landes zu erörtern.

In wirtschaftlicher Hinsicht ist erwähnenswert, daß Ministerpräsident Ecevit im März 1999 ankündigte, die Regierung werde die soziale und wirtschaftliche Entwicklung in Südostanatolien in den nächsten zwei Jahren mit weiteren 100 Millionen USD unterstützen.

Im Asylrecht wurden im Januar 1999 positive Neuerungen eingeführt. Die Frist für den Antrag Asylsuchender auf eine Aufenthaltserlaubnis wurde von zuvor 5 auf nun 10 Tage verlängert. Darüber hinaus wurde die Frist für den Einspruch gegen die Ablehnung von Anträgen von 10 auf 15 Tage verlängert.

1.3. Die Zypernfrage

Seit dem letzten regelmäßigen Bericht setzten der Generalsekretär der Vereinten Nationen und sein Vertreter in Zypern die getrennten Zusammenkünfte mit den beiden zyprischen Führern fort, um zu einer Grundlage für die Aufnahme direkter Gespräche zu gelangen.

Um die Bemühungen der Vereinten Nationen zu unterstützen, ersuchte der G-8-Gipfel der Regierungschefs am 21. Juni 1999 den Generalsekretär der Vereinten Nationen im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats eindringlich, die Führer der beiden Seiten zu Verhandlungen im Herbst 1999 einzuladen. Darüber hinaus stellte er in seinen Schlußfolgerungen fest, daß beide Seiten sich verpflichten sollten, keine Vorbedingungen zu stellen, sämtliche Streitfragen zur Diskussion zu stellen, nach Treu und Glauben zu verhandeln, bis eine Einigung erzielt wird, und die einschlägigen Resolutionen und Übereinkommen der Vereinten Nationen zu beachten.

Mit seiner Entschließung Nr. 1250 vom 29. Juni forderte der Sicherheitsrat den UN-Generalsekretär auf, die Führer der beiden Teile Zyperns zu Verhandlungen im Herbst einzuladen. Darüber hinaus wurden die beiden Seiten, einschließlich der Militärbehörden, aufgerufen, konstruktiv mit dem Generalsekretär und seinem Sonderbeauftragten zusammenzuarbeiten, um auf der Insel ein positives Klima zu schaffen und so den Boden für die Verhandlungen zu bereiten.

Wie aus der gemeinsamen Erklärung der Herren Denktas und Ecevit hervorgeht, beabsichtigen die Türkei und Nordzypern, ihre Beziehungen „im Einklang mit dem auf höchster Ebene festgelegten Ziel der Integration“ weiter zu gestalten.

Die Türkei als Garantiemacht sollte sich dafür engagieren, die beiden Seiten im Rahmen des auf Initiative der G-8 eingeleiteten UN-Prozesses zusammenzubringen. Hierbei könnte sie eine aktive und konstruktive Rolle übernehmen, um zu einer umfassenden Lösung zu gelangen, die den legitimen Interessen aller Beteiligten gerecht wird.

1996 erließ der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte ein Urteil gegen die Türkei im Fall einer griechisch-zypriotischen Bürgerin (Frau Loizidou), der der Zugang zu ihrem Besitz in Nordzypern verweigert wurde. In einem zweiten Urteil vom Juli 1998 entschied der Gerichtshof über die finanzielle Entschädigung der Klägerin und gab der Türkei auf, bis Oktober 1998 zu zahlen. Mit der Begründung, das fragliche Grundstück befinde sich nicht in der Türkei, sondern in der „Türkischen Republik Nordzypern“³, ist die Türkei dem Urteil bisher nicht nachgekommen. Im April 1999 erinnerte der Vorsitzende des Ministerausschusses des Europarats an die Verpflichtung der Türkei, die vom Gerichtshof zugesprochene Entschädigung zu zahlen.

Seit dem letzten Bericht wurden weitere Fragen im Zusammenhang mit der Lage in Nordzypern an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte verwiesen, insbesondere im Rahmen der zwischenstaatlichen Beschwerde Zypern gegen Türkei (Antrag Nr. 25781/94).

1.4 Allgemeine Bewertung

Die jüngsten Entwicklungen bestätigen, daß zwar die Grundmerkmale eines demokratischen Systems in der Türkei vorhanden sind, aber die politischen Kriterien von Kopenhagen noch immer nicht erfüllt werden. Zu beanstanden sind vor allem ernsthafte Mängel beim Schutz der Menschen- und der Minderheitenrechte. Die Folter ist zwar nicht die Regel, aber dennoch weit verbreitet, und die freie Meinungsäußerung wird von den Regierungsbehörden regelmäßig eingeschränkt. Der Nationale Sicherheitsrat spielt weiterhin eine große Rolle im politischen Leben. Obgleich bei der Unabhängigkeit der Justiz eine gewisse Verbesserung zu beobachten ist, besteht das System der Notstandsgerichte fort. In den letzten Monaten gab es gewisse ermutigende Anzeichen für die Demokratisierung. Regierung und Parlament bemühten sich um die Verabschiedung wichtiger Gesetze über die Regelung des politischen Lebens, des Justizsystems und des Schutzes der Menschenrechte. Für eine Beurteilung der Auswirkungen dieser Maßnahmen ist es noch zu früh, jedoch sollten diese Anstrengungen zugunsten aller Bürger, auch der kurdischer Abstammung, fortgesetzt und intensiviert werden. Die Kommission

³ Die „Türkische Republik Nordzypern“ wird von der internationalen Gemeinschaft mit Ausnahme der Türkei nicht anerkannt.

hofft, daß die positiven Auswirkungen dieser Maßnahmen nicht zunichte gemacht werden, indem das Todesurteil, das gegenüber Abdullah Öcalan ausgesprochen wurde, vollstreckt wird.

2. WIRTSCHAFTLICHE KRITERIEN

2.1 Einleitung

In ihrer Stellungnahme von 1989 zu dem Antrag der Türkei auf Beitritt zur Gemeinschaft kam die Kommission zu folgendem Schluß:

„Angesichts der wirtschaftlichen und politischen Situation, ... , ist die Kommission ... nicht davon überzeugt, daß die Anpassungsprobleme, denen sich die Türkei im Falle eines Beitritts gegenübergestellt sähe, mittelfristig bewältigt werden könnten.“

Im regelmäßigen Bericht 1998 stellte die Kommission folgendes fest:

„Die Türkei weist weitgehend die Merkmale einer Marktwirtschaft auf“

und

„besitzt ein großes Wachstumspotential und hat insbesondere im Rahmen der Zollunion eine hohe Anpassungsfähigkeit bewiesen“, was der Türkei die Möglichkeit geben dürfte, „auf mittlere Sicht eine lebensfähige Marktwirtschaft zu entwickeln, die dem Konkurrenzdruck standhält“.

Bei der Prüfung der wirtschaftlichen Entwicklung in der Türkei seit der Stellungnahme hat sich die Kommission von den Schlußfolgerungen der Tagung des Europäischen Rates im Juni 1993 in Kopenhagen leiten lassen, denen zufolge die Mitgliedschaft in der Union folgendes erfordert:

- eine funktionsfähige Marktwirtschaft;
- die Fähigkeit, dem Wettbewerbsdruck und den Marktkräften innerhalb der Union standzuhalten.

In der nachstehenden Analyse folgt die Kommission dieser Methode.

2.2 Wirtschaftliche Entwicklungen

Nachdem drei Jahre lang ein hohes Wachstum verzeichnet worden war, ließ die Wirtschaftstätigkeit ab Mitte 1998 deutlich nach. Die Finanzkrise in Rußland traf die türkische Wirtschaft vor allem durch ihre nachteiligen Auswirkungen auf die Finanzmärkte. Infolge einer erheblichen Abwanderung von kurzfristigem Kapital stieg das Zinsniveau im Herbst erheblich an, wodurch sich die Kosten der Finanzierung des öffentlichen Defizits drastisch erhöhten. Das Exportwachstum ließ spürbar nach, die Auswirkungen auf die Handelsbilanz wurden jedoch durch niedrigere Importe mehr als ausgeglichen. Es entstand ein Leistungsbilanzüberschuß, der auch von einem erhöhten Kapitalzufluß profitierte, da die Migrantenerüberweisungen als Reaktion auf das größere Zinsgefälle nach oben schnellten. Zum ersten Mal in den neunziger Jahren ging die Verbraucherpreisinflation während des ganzen Jahres zurück. Das gesamtstaatliche Finanzierungsdefizit wurde trotz der gestiegenen Kosten der Fremdfinanzierung und der höher als erwartet ausgefallenen

Subventionen für die Landwirtschaft abgebaut. Die strukturellen Reformen kamen in der zweiten Jahreshälfte 1998 bedingt durch die Verschlechterung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen praktisch zum Stillstand. Ende Mai trat eine neue Regierung ihr Amt mit einem ehrgeizigen Reformprogramm an. Zahlreiche wichtige Reformpakete wurden bereits im Parlament durchgesetzt.

Am 17. August 1999 wurde die wichtigste Industrieregion der Türkei von einem schweren Erdbeben getroffen, das beträchtliche Schäden verursachte. Die vorübergehende Unterbrechung der Produktion könnte das Wirtschaftswachstum um etwa 0,5 Prozentpunkte senken, doch der Wiederaufbaubedarf (etwa 2,5-3,5% des BIP) wird im kommenden Jahr zu stärkerem Wachstum führen. Es besteht das Risiko, daß die Haushaltskonsolidierung sich verzögert und die Strukturreformen zurückgestellt werden. Dabei kann nur die reibungslose Umsetzung dieser Reformen, insbesondere im Bereich der öffentlichen Finanzen, die Voraussetzungen für die Bewältigung der durch das Erdbeben verursachten wirtschaftlichen Herausforderungen schaffen.

Makroökonomische Entwicklungen

Die Wirtschaftstätigkeit in der Türkei ging im zweiten Halbjahr 1998 merklich zurück. Das reale BIP-Wachstum lag im ersten Quartal noch recht hoch (8,5% über dem Vorjahresniveau), ließ jedoch im Laufe des Jahres nach und sank im letzten Quartal 1998 in den negativen Bereich. Dieser Rückgang setzte sich im ersten Halbjahr 1999 fort. Insgesamt belief sich die Wachstumsrate des BIP 1998 auf 2,8% und blieb damit erheblich unter dem im Zeitraum 1995-1997 verzeichneten Wert von 7%.

Der private Verbrauch blieb 1998 im Jahresvergleich weitgehend unverändert, während die privaten Investitionen stark schrumpften (6,7%), nachdem in den drei Vorjahren Wachstumsraten von weit über 10% verzeichnet worden waren. Der Rückgang der Investitionen ist hauptsächlich auf die nachteiligen Auswirkungen der Rußlandkrise auf die Finanzmärkte und den hohen Anstieg der Zinsen zurückzuführen, die als Hemmnis für Investitionen in die gewerbliche Wirtschaft wirken, da Investitionen in Staatsanleihen eine höhere Rendite bei niedrigerem Risiko versprechen. In der mangelnden Dynamik des privaten Verbrauchs spiegeln sich ein sinkendes Vertrauen der Verbraucher und ein geringeres Lohnwachstum wider. Der öffentliche Verbrauch stieg 1998 um 5% in realen Zahlen, die öffentlichen Anlageinvestitionen erhöhten sich ebenfalls erheblich. Im ersten Quartal 1999 nahm der private Verbrauch im Vergleich zum Vorjahreszeitraum um 6,7% ab, während die privaten Investitionen um 21% sanken.

Bei der Produktion war es hauptsächlich dem hohen Wachstum der landwirtschaftlichen Erzeugung - 14% des BIP bei einem Zuwachs von 7,6% gegenüber dem Vorjahr - zu verdanken, daß das reale BIP-Wachstum nicht noch stärker zurückging. Die industrielle Produktion (25% des BIP) stieg hingegen im Jahresvergleich lediglich um 1,8%, der Handel (20 % des BIP) um 1,2% an.

Die registrierte Erwerbstätigkeit nahm 1998 vor allem dank der erhöhten Arbeitskräftenachfrage in der Landwirtschaft und im Dienstleistungssektor um 2,8% zu. Im Gegensatz zu jüngsten Trends stieg der Anteil der Landwirtschaft an der Gesamtbeschäftigung 1998 geringfügig an (auf 42,3%), während der Anteil des Dienstleistungssektors unverändert blieb (34,9% im Jahr 1998) und der der Industrie

sogar leicht zurückging (von 17,2% im Jahr 1997 auf 16,8% im Jahr 1998). Ursache ist das Nachlassen der Produktion im zweiten Halbjahr 1998 und im ersten Quartal 1999. Die tatsächliche Arbeitskräftedynamik liegt allerdings möglicherweise höher als die statistischen Werte, da der Anteil der nichtregistrierten Beschäftigung in der Textil- und Metallindustrie, die am stärksten von dem Wachstumsrückgang betroffen waren, relativ hoch ist. Die offizielle Arbeitslosenquote blieb 1998 weitgehend unverändert, da das Arbeitskräfteangebot parallel zur Nachfrage anstieg.

Der Außenhandel wurde durch die Verschlechterung der äußeren Rahmenbedingungen und die geschrumpfte Binnennachfrage stark beeinträchtigt. Das Wachstum der Warenexporte sank von 13,1% im Jahr 1997 auf 2,7% im Jahr 1998. Die Exporte profitierten von einer recht stabilen Nachfrage aus der Europäischen Union und den nordafrikanischen Ländern, während die Ausfuhren in die GUS und den asiatischen Raum merklich zurückgingen. Dieser Rückgang wurde jedoch durch eine spürbare Abschwächung der Importe (-5,4% für 1998 nach einem Anstieg von 11,3% im Jahr 1997) und sinkende Ölpreise mehr als ausgeglichen; der Importanteil der Exporte ist verhältnismäßig hoch. Das Außenhandelsdefizit sank auf 7,1% des BIP. Im ersten Quartal 1999 schrumpfte es auf 0,9% des BIP gegenüber 2,3% im Vorjahreszeitraum.

Die Leistungsbilanz verbesserte sich 1998 und wies nach einem Defizit von 1,4% des BIP in 1997 nun einen Überschuß von 0,9% des BSP auf. Diese Verbesserung ist vor allem auf den Rückgang des Außenhandelsdefizits und die Zunahme der Migrantenüberweisungen (von 2,2% des BIP im Vorjahr auf 2,7%) zurückzuführen, die vor allem im letzten Quartal 1998 verzeichnet wurde, nachdem sich das Zinsgefälle erheblich vergrößert hatte. Die Einnahmen aus dem Fremdenverkehr, auf die 1997 2,7% des BSP entfielen, blieben 1998 weitgehend unverändert, sanken jedoch im ersten Quartal 1999 um rund 25%. Die abnehmende Anzahl der Touristen deutet darauf hin, daß diese Einnahmen 1999 recht niedrig bleiben dürften. Nach dem Rückgang der Devisenreserven im zweiten Halbjahr 1998 erholten sich die Reserven in der ersten Jahreshälfte 1999 und reichen gegenwärtig zur Deckung von Importen für fast 6 Monate.

Das stetige wesentliche Nachlassen des Inflationsdrucks war eine der bemerkenswertesten Entwicklungen des vergangenen Jahres. Beginnend mit einer Rate von 101,6% im Januar 1998 nahm die Verbraucherpreis-inflation stetig ab und erreichte im Juni 1999 ein Niveau von 64,3%. Eine sinkende Nachfrage und niedrigere Importpreise trugen zu dieser Entwicklung bei. In der Türkei wird die Inflationsentwicklung in hohem Maß durch den erheblichen Anstieg der öffentlichen Ausgaben für Agrarsubventionen und Löhne im öffentlichen Sektor sowie durch die Inflationserwartungen beeinflusst. Im Rahmen eines Ende 1997 verabschiedeten dreijährigen Stabilisierungsprogramms bemühte sich die türkische Regierung um die Verringerung des Inflationstrends und stellte die Indizierung für Agrarpreissubventionen von einer rückwärts gerichteten auf eine vorausschauende Methode um. Diese Maßnahme scheint Erfolge bei der Verringerung des Inflationstrends gezeitigt zu haben.

Die türkische Zentralbank bemüht sich, die realen Wechselkurse weitgehend konstant zu halten. Auf Monatsebene kann die Lira täglich mit einer vorher festgesetzten, aber unangekündigten Monatsrate gegenüber einem Währungskorb aus 1 US-Dollar und 0,77 € sinken. Der reale effektive Außenwert der türkischen Währung stieg im ersten Halbjahr

1998 um 2,6% im Jahresvergleich, um anschließend wieder zu sinken, so daß er im ersten Halbjahr 1999 um fast 5% unter dem Vorjahreswert lag.

Die Finanzen des Zentralstaats blieben weitgehend im Rahmen der Zielvorgaben des vom IWF betreuten Stabilisierungsprogramm. Dies ist als beachtlicher Erfolg und als erhebliche Verbesserung gegenüber früheren Konsolidierungsversuchen zu werten. Die Haushaltskonsolidierung konnte trotz einer Reihe widriger Einflüsse verwirklicht werden. Die Zinszahlungen schnellten nämlich infolge der Rußlandkrise in die Höhe (von 7,8% des BIP im Jahr 1997 auf 11,7% des BIP im Jahr 1998), die Kosten für Agrarsubventionen fielen höher aus als erwartet, da die Weltmarktpreise unter den Prognosen lagen, und die Einnahmen sanken als unmittelbare Folge der Steuerreform von 1998. Die Regierung reagierte mit einer weiteren Senkung der Ausgaben und einer konsequenteren Steuereinzahlung auf der Grundlage der strengeren Bestimmungen des neuen Steuergesetzes. Darüber hinaus wurden einmalige Privatisierungseinnahmen, z.B. durch den Verkauf von Mobiltelefon-Lizenzen, erzielt. Dadurch stieg der Primärüberschuß von 0,1% des BIP im Jahr 1997 auf 4,7% im Jahr 1998, während das gesamtstaatliche Finanzierungsdefizit im selben Zeitraum von 7,5% des BIP auf 7% zurückging. Allerdings führten Einnahmefälle und höhere Ausgaben im ersten Halbjahr 1999 dazu, daß das Ziel für das Haushaltsdefizit nach oben revidiert werden mußte.

Wichtigste Wirtschaftstrends							
Türkei		1995	1996	1997	1998	letzter Stand 1999	
Reale BIP-Wachstumsrate	%	7,2	7,0	7,5	2,8	5,1	Jan.- Juni
Inflationsrate	%						
- Jahresdurchschnitt		93,6	80,4	85,7	84,6	64,4	Jan.-
- Dezember bis Dezember		76,0	79,8	99,1	69,7	:	Aug.
Arbeitslosenquote, Jahresendstand	%	6,9	6,1	6,4	6,4	7,3	April
- ILO-Definition							
Gesamtstaatlicher Finanzierungssaldo ⁴	% des BIP	-4,0	-8,3	-7,5	:	:	
Leistungsbilanzsaldo	% des BIP	-1,4	-1,3	-1,4	1,0	0,2	Jan.-
	Mio. ECU/€	-1787	-1919	-2362	1669	905	März Jan.-

⁴ Ohne Kommunalregierungen.

								März
Auslandsschulden ⁵	% des BIP							
- Verhältnis Schulden/Export	Mrd. ECU/€	:	:	98	86	:		
- Bruttoauslandsschulden		:	:	51,0	48,4	:		
Zustrom ausländischer							0,6	Jan-
Direktinvestitionen (netto)	% des BIP	0,5	0,4	0,4	0,5			März
- Zahlungsbilanzdaten	Mio. ECU/€	677	569	710	838		182	
<i>Quelle: Nationale Quellen, "External Debt Statistics" der OECD, "Government Finance Statistics" des IWF.</i>								

Strukturreformen

Im Rahmen des vom IWF betreuten Stabilisierungsprogramms spielt die Privatisierung von staatlichen Vermögenswerten eine zentrale Rolle für die Schuldenrückzahlung. Im ersten Halbjahr 1998 verlief die Privatisierung recht erfolgreich. Es wurden ein Anteil von 12,3% an der Is-Bank und zwei 25 Jahre gültige Mobiltelefon-Lizenzen veräußert, wodurch Einnahmen von fast 1 Milliarde € erzielt wurden. Dies entspricht 0,5% des BIP oder fast einem Viertel der seit Beginn der Privatisierung im Jahr 1985 erzielten Privatisierungseinnahmen. Andere wichtigere Privatisierungsprojekte wurden jedoch ausgesetzt oder auf das zweite Halbjahr 1998 verschoben, in dessen Verlauf sich die Lage auf den internationalen Kapitalmärkten verschlechterte, rechtliche und institutionelle Hindernisse auftraten und die wachsende politische Instabilität im Land die Entscheidungsfindung erheblich beeinträchtigte. Daher konnte 1998 nur 1 Milliarde € statt der geplanten ungefähr 2 Milliarden € Privatisierungseinnahmen realisiert werden. Wegen des begrenzten Programms der Übergangsregierung wurde im ersten Halbjahr 1999 nur wenig Nachdruck auf die Privatisierungstätigkeit gelegt. Dennoch sollen ehrgeizigen Plänen zufolge in der zweiten Jahreshälfte beinahe 4 Milliarden € durch Privatisierungen eingenommen werden, indem vom Staat beherrschte Unternehmen des verarbeitenden Gewerbes (Erdöl, Eisen und Stahl, chemische Industrie) und die staatliche Fluggesellschaft verkauft werden. Von den 76 zur Privatisierung anstehenden Unternehmen sollen 26 im Jahr 1999 veräußert werden.

Im Zuge der Privatisierung der staatlichen Banken restrukturiert die Türkei gegenwärtig die Emlak Bankasi, die auf die Wohnungsbaufinanzierung spezialisiert ist. Zwei weitere Banken, die Halk Bankasi (Sparkasse) und die Ziraat Bankasi (Landwirtschaftsbank), stehen ebenfalls auf der Privatisierungsliste. Bei der gegenwärtigen Lage könnte es jedoch schwierig werden, ein ausreichendes Interesse zu erwecken.

⁵ Die Daten sind das Ergebnis einer Zusammenarbeit zwischen BIZ, IWF, OECD und Weltbank. Diese Quelle dürfte aufgrund einer breiteren Erhebungsgrundlage, der Vermeidung von Doppelzählungen sowie einer verbesserten Aktualität zuverlässiger sein.

Durch die kürzlich verabschiedeten Änderungen des Bankgesetzes wurden nicht nur erhebliche Gesetzeslücken geschlossen, sondern es wurde auch eine Bankregulierungs- und -aufsichtsbehörde geschaffen, die ab Beginn nächsten Jahres tätig werden soll. Außerdem wurden die Vorschriften verschärft und die Strafen für ungebührliches Verhalten erhöht. Diese Änderungen des Bankgesetzes stellen einen wichtigen Schritt für die Verbesserung der Transparenz im Banksektor dar. Allerdings sind weitere Maßnahmen erforderlich, wie etwa die Einschränkung der immer noch erheblichen Macht der Staatsbanken.

Nach langwierigen Diskussionen und einem massiven Widerstand der Gewerkschaften verabschiedete das Parlament kürzlich eine Reform des Rentensystems, das in seiner bisherigen Form eine starke Belastung für die öffentlichen Finanzen darstellte. Trotz der günstigen Altersstruktur der türkischen Bevölkerung liegt die Anzahl der Beitragsleistenden verhältnismäßig niedrig, während die Ausgaben aufgrund der großzügigen Bestimmungen über das Rentenalter und der wachsenden Lebenserwartung recht hoch sind. Das neue Gesetz hebt das Rentenalter auf 58 Jahre für Frauen und 60 Jahre für Männer. Arbeitnehmer, die nur noch zwei Jahre vom Ruhestand entfernt waren, sind nicht von der Neuregelung betroffen. Für alle übrigen Arbeitnehmer gilt ein Übergangszeitraum von zehn Jahren. Der Mindestzeitraum für Beitragszahlungen wird von 5000 auf 8300 Tage erhöht. Arbeitslose erhalten weiterhin medizinische Versorgung und werden umgeschult, um einen neuen Arbeitsplatz finden zu können. Die Höhe des Anspruchs wird 50% des Nettoeinkommens auf der Grundlage der Sozialversicherungsbeiträge der letzten vier Monate betragen. Außerdem werden die Renten entsprechend einem inflationsgebundenen Index angepaßt. Anfang September 1999 stimmte der Staatspräsident dem Reformpaket zu.

Weitere dem Parlament vorgelegte Vorschläge betreffen ein Zollgesetz, ein Gesetz über unlauteren Wettbewerb bei der Einfuhr und Akkreditierung und die Kapitalmarktkommission.

Wichtigste Indikatoren für die Wirtschaftsstruktur im Jahr 1998		
Bevölkerung (Durchschnitt)	Tausend	63451
Pro-Kopf-BIP	KKS-ECU	6400
	% des EU-Durchschnitts	32

Anteil der Landwirtschaft ⁶ an:	%	16,1
- Bruttowertschöpfung	%	42,3
- Beschäftigung		
Verhältnis Investitionen zu BIP	%	25,4
Bruttoauslands-schulden/BIP	%	27,6
Waren- und Dienstleistungs-exporte/BIP	%	24,2
Bestand ausländischer Direktinvestitionen laut EBWE	Mrd. € €pro Kopf	: :
<i>Quelle: Nationale Quellen, "External Debt Statistics" der OECD, IWF, EBWE.</i>		

2.3 Bewertung anhand der Kopenhagener Kriterien

Funktionsfähige Marktwirtschaft

Wie in der Agenda 2000 dargelegt, setzt eine funktionsfähige Marktwirtschaft voraus, daß Preise und Handel liberalisiert sind und daß ein Rechtssystem mit einklagbaren Rechten, u.a. Eigentumsrechten, besteht. Die Leistung einer Marktwirtschaft wird durch makroökonomische Stabilität und einen Konsens über die Wirtschaftspolitik verstärkt. Ein gut entwickelter Finanzsektor und das Fehlen größerer Marktzutritts- oder -austrittsschranken verbessern die Effizienz der Wirtschaft.

Nach Jahren häufig wechselnder Regierungen führten die Parlamentswahlen im April 1999 zur Bildung einer Koalitionsregierung mit einer recht soliden parlamentarischen Mehrheit und einer festen politischen Entschlossenheit zur Einleitung der überfälligen Strukturreformen und zur Senkung der chronisch hohen Inflationsraten und öffentlichen Defizite, die die türkische Wirtschaft über weite Teile der neunziger Jahre hinweg gelähmt haben. Anfang Juli 1999 erzielte die neue Regierung bereits ein Einvernehmen mit dem IWF über ein weiteres „Staff Monitored Programme“ bis Ende 1999 und ein im Jahr 2000 beginnendes Konsolidierungsprogramm, mit dessen Hilfe die Inflation bis 2002 auf

⁶ Landwirtschaft, Jagd, Forstwirtschaft und Fischerei.

eine einstellige Zahl gesenkt werden soll. Die Gewerkschaften in der Türkei sind sich mit der Regierung über die Notwendigkeit rascher Reformen offenbar einig.

Hinsichtlich der makroökonomischen Stabilität war 1998 ein schwieriges Jahr für die Türkei. Die Reaktion auf den externen Schock zeigte die Flexibilität und rasche Anpassungsfähigkeit der türkischen Wirtschaft. Sie legte jedoch auch ihre Schwächen bloß, da sich erkennen ließ, daß das Funktionieren der Wirtschaft entscheidend vom Zugang zu liquiden Kapitalmärkten abhängt, der bei schwierigen Marktsituationen nur unter hohem Kostenaufwand möglich ist. Daher sind die Wirtschaftsbeteiligten bei dem bisherigen Grad an makroökonomischer Stabilität trotz des erheblichen Potentials, ungünstigen Entwicklungen zu begegnen, nicht in der Lage, länger als kurzfristig zu planen.

Grundsätzlich werden die Preise durch die Marktkräfte bestimmt. Allerdings unterliegt etwa ein Drittel der Güter im Verbraucherpreisindex weiterhin der administrativen Preisfestsetzung.

Was die Liberalisierung des Außenhandels betrifft, so hat die Türkei im Einklang mit ihren Verpflichtungen im Rahmen der Zollunion weitere Fortschritte bei der Aushandlung von Präferenzabkommen mit EU-Partnerländern erzielt. So hat sie beispielsweise Freihandelsabkommen mit den übrigen beitrittswilligen Ländern unterzeichnet.

Infolge seiner jahrzehntelangen Bemühungen, die türkische Wirtschaft mit Hilfe der eigenen Unternehmen zu modernisieren und zu diversifizieren, spielt der Staat nach wie vor eine wichtige Rolle als Wirtschaftsakteur, vor allem in Sektoren wie den Grundstoffindustrien und dem Bankwesen.

Der Marktzutritt und -austritt sind frei. Für ausländische Direktinvestitionen ist eine Genehmigung erforderlich, die jedoch in der Regel ohne weiteres erteilt wird. Mengenmäßige Beschränkungen gibt es weder für Kapitalimporte, noch für die Überweisung von Kapitalerträgen. Der rechtliche Rahmen für eine funktionierende Marktwirtschaft ist weitgehend vorhanden. 1998 begann die neu errichtete unabhängige Wettbewerbsbehörde mit der Behandlung von Wettbewerbsverstößen, prüfte Anträge auf Fusionen und Übernahmen und nahm Stellung zu möglichen Unvereinbarkeiten zwischen verschiedenen Regierungsorganen. Die neue Regierung setzte im Parlament auch eine Verfassungsänderung durch, die die Inanspruchnahme der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit ermöglicht. Diese Maßnahme erleichtert die Privatisierung von Unternehmen in den Bereichen Energie, Telekommunikation und Infrastruktur, beseitigt ein wichtiges Hindernis für ausländische Direktinvestitionen, die bisher in Anbetracht der Größe und des Potentials der Wirtschaft gering waren. Allerdings muß trotz der erzielten Fortschritte noch weiter auf eine verbesserte Anwendung der bestehenden Rechtsvorschriften hingearbeitet werden.

Die noch verbleibenden Verzerrungen im Finanzsektor wirken sich nachteilig auf die Entwicklung von kleinen und mittleren Unternehmen aus. Allerdings wurden durch die kürzlich erfolgte Änderung des Bankrechts strengere Vorschriften eingeführt, um die Transparenz des Sektors zu verbessern.

Die Türkei weist viele Merkmale einer funktionierenden Marktwirtschaft auf. Das Land hat vor allem durch den Abbau des Inflationsdrucks und der öffentlichen Defizite Fortschritte bei der

Verwirklichung makroökonomischer Stabilität erzielt. Die Behörden haben ihre Fähigkeit unter Beweis gestellt, die Haushaltskonsolidierung trotz ungünstiger wirtschaftlicher Rahmenbedingungen und politischer Unsicherheit fortzusetzen. Allerdings ist die Verwirklichung einer reibungslos funktionierenden Marktwirtschaft noch nicht abgeschlossen, da es immer noch wesentliche Bereiche gibt, die von staatlicher Dominanz und Marktverzerrungen geprägt sind - vor allem die Landwirtschaft und der Finanzsektor. Strukturelle Ungleichgewichte wie der enge Zusammenhang zwischen der Rentabilität des Banksektors und einem hohen kurzfristigen Finanzbedarf des öffentlichen Sektors schlagen sich in Kapitalmarktverzerrungen und hohen Realzinsen nieder. Um diese chronischen Ungleichgewichte zu beseitigen und das schlummernde Wachstumspotential der Türkei zu wecken, sollten die Behörden ihre Bemühungen darauf konzentrieren, den Inflationsdruck und die öffentlichen Defizite abzubauen und weitere strukturelle Reformen auszuarbeiten.

Fähigkeit, dem Wettbewerbsdruck und den Marktkräften innerhalb der Union standzuhalten

Ob die Türkei dieses Kriterium erfüllen kann, hängt von der Existenz einer Marktwirtschaft und einem stabilen makroökonomischen Umfeld ab, in dem die Wirtschaftsbeteiligten ihre Entscheidungen unter vorhersehbaren Bedingungen treffen können. Auch muß Human- und Sachkapital einschließlich Infrastruktur in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen. Staatliche Unternehmen müssen umstrukturiert werden, und alle Unternehmen müssen Investitionen zur Erhöhung ihrer Leistungsfähigkeit tätigen. Die Unternehmen werden umso anpassungsfähiger sein, je leichter sie Zugang zur Außenfinanzierung haben und je erfolgreicher sie in bezug auf Umstrukturierung und Innovation sind. Insgesamt kann man sagen, daß eine Volkswirtschaft die aus der Mitgliedschaft erwachsenden Verpflichtungen umso besser erfüllen kann, je stärker sie bereits vor dem Beitritt in die Wirtschaft der Europäischen Union integriert ist. Volumen und Produktpalette des Außenhandels mit den EU-Mitgliedstaaten zeigen dies.

Was die Existenz einer funktionierenden Marktwirtschaft betrifft, so hat die Türkei eine beträchtliche Flexibilität an den Tag gelegt, als es darum ging, die durch die Rußlandkrise ausgelösten Turbulenzen zu überwinden. Darüber hinaus ist die relative Mühelosigkeit, mit der die Wirtschaft den infolge der Zollunion verschärften Wettbewerb absorbiert hat, ein weiterer Beleg für das vorhandene Potential. Allerdings wurde noch kein ausreichender Grad an makroökonomischer Stabilität erreicht. Wegen der hohen Inflation ist der Planungshorizont der Wirtschaftsbeteiligten in der Türkei äußerst begrenzt und in hohem Maß auf Liquiditätserwägungen ausgerichtet. Längerfristige Investitionsüberlegungen, die notwendig wären, um die langfristige Wettbewerbsfähigkeit der türkischen Unternehmen in einem gemeinsamen Markt zu sichern, läßt das derzeitige Umfeld nicht zu.

Was das Sachkapital anbelangt, so beläuft sich der Investitionsanteil der Türkei auf über 25% des BIP und liegt damit auf einem Niveau mit anderen aufholenden Volkswirtschaften, ist jedoch von einem verhältnismäßig hohen Grad an Volatilität und Verzerrungen geprägt. Neben der normalen Volatilität wird das Investitionsverhalten durch die instabile Währung, das suboptimale Funktionieren des Finanzsektors bei der Lenkung der Investitionsmittel in die rentabelsten Bereiche und durch die Verdrängung durch den öffentlichen Sektor beeinträchtigt. Die öffentlichen Investitionen entsprachen 1998 6,7%

des BIP und lagen damit mehr als 25% höher als im Vorjahr. Etwa 70% der öffentlichen Investitionen fließt in Bauprojekte.

Auf die ausländischen Direktinvestitionen entfallen etwa 0,5% des BIP, was ein verhältnismäßig niedriger Wert ist, und das trotz der liberalen türkischen Regelung für ausländische Direktinvestitionen, des großen Inlandsmarkts und des freien Zugangs zum europäischen Markt für Industrieerzeugnisse.

Die Türkei ist in der glücklichen Lage, über eine relativ junge Bevölkerung zu verfügen. Das Niveau des Humankapitals ist jedoch verglichen mit anderen beitrittswilligen Ländern relativ niedrig. Es besteht die Gefahr, daß sich die Wettbewerbsfähigkeit der Türkei hinsichtlich des Humankapitals weiter verschlechtert und in den Teufelskreis niedriger Bildungsstand/niedrige Löhne gerät.

In der Türkei herrscht nach wie vor eine relativ große Lohnflexibilität. Anfang der neunziger Jahre lag das Lohnwachstum recht hoch, ging jedoch nach der Rezession des Jahres 1994 jäh zurück. 1998 sanken die Reallöhne der im öffentlichen Sektor Beschäftigten um 0,4%, während die Löhne im Privatsektor um 9,6% stiegen. Die Produktivität je registriertem Beschäftigtem erhöhte sich 1997 um 12%, ging jedoch 1998 wieder um 2,6% zurück.

Die materiellen Infrastrukturen stellen ein potentiell Hemmnis für das Wirtschaftswachstum dar. Vor allem das Eisenbahnwesen ist veraltet und kann nur unter Inkaufnahme beträchtlicher Defizite weiterbetrieben werden. Die Qualität der Telekommunikationsnetze wurde allerdings in den vergangenen Jahren erheblich verbessert. Darüber hinaus ist die Regierung sehr aktiv bei der Erweiterung und Modernisierung der Energietransportnetze.

Die Außenhandelsverflechtung mit der Europäischen Union ist weiterhin recht stark. Die Türkei ist als einziges Bewerberland mit der EU eine Zollunion für Industrieerzeugnisse und landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse eingegangen. Über 50% des Handelsvolumens der Türkei entfallen auf die EU. Mehr als zwei Drittel der türkischen Exporte gingen in die europäischen Länder im weiteren Sinne. Die seit 1. Januar 1996 bestehende Zollunion hat sich wirtschaftlich vor allem dahingehend ausgewirkt, daß sich die Türkei bei ihrer Importtätigkeit der EU zugewandt hat, wohingegen der Anteil ihrer Exporte in die EU in den letzten Jahren zurückging. Dies ist erstens auf ein verhältnismäßig geringes Wachstum der Importnachfrage in der EU und zweitens auf eine schwunghafte Entwicklung der türkischen Exportmärkte in Zentralasien zurückzuführen. Die türkischen Unternehmen hatten keine größeren Schwierigkeiten bei der Anpassung an die neue Wettbewerbssituation. Im Verlauf der neunziger Jahre verbesserte sich die Warenstruktur des türkischen Handels rasch, wobei der Anteil der Industrieerzeugnisse von 66% im Jahr 1990 auf 78% im Jahr 1998 stieg. Der Anteil des brancheninternen Handels mit der EU liegt relativ hoch.

Kleine und kleinste Familienbetriebe bilden das Rückgrat des türkischen Privatsektors. Im verarbeitenden Gewerbe stellen sie 99,5% der gesamten Unternehmen dar, beschäftigen etwa 61,1% aller Erwerbstätigen und erzeugen 27,3% der Wertschätzung. Diese Unternehmen haben eine hohe Flexibilität und Fähigkeit zur Anpassung an neue Situationen bewiesen, doch ihre Wettbewerbsfähigkeit in einem größeren Markt ist

begrenzt, da sie kaum über Zugang zum türkischen Kapitalmarkt verfügen und ihre Management- und Verwaltungskapazitäten nicht dem modernen Standard entsprechen.

Dank der verhältnismäßig guten wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Türkei innerhalb der Zollunion mit der EU sind wesentliche Teile der türkischen Wirtschaft in der Lage, dem Wettbewerbsdruck und den Marktkräften standzuhalten. Allerdings gibt es nach wie vor wesentliche Gruppen abgeschotteter und nicht wettbewerbsöffener Sektoren, die ohne erhebliche staatliche Unterstützung nicht überleben könnten, wie die Landwirtschaft und die vom Staat beherrschten Grundstoffindustrien und Banken. Darüber hinaus bedürfen die kleinen und mittleren Unternehmen einer gründlichen Modernisierung, um im internationalen Wettbewerb bestehen zu können. Die Wirtschaft hat noch keinen ausreichenden Stabilitätsgrad erreicht, um den Wirtschaftsbeteiligten eine mittelfristige Planung zu ermöglichen. Der allgemeine Bildungsstand und die Verkehrsinfrastrukturen sind stark verbesserungsbedürftig. Das Regionalgefälle zwischen städtischen und ländlichen Gebieten sowie zwischen Osten und Westen sind sehr groß und führen zu erheblichen internen Migrationsströmen. Trotz der Bemühungen der Regierungen, mit Maßnahmen wie dem Güney-Anadolu-Projekt die wirtschaftliche Entwicklung strukturschwacher Gebiete zu fördern, könnte die soziale und wirtschaftliche Stabilität in der Türkei durch das derzeitige Regionalgefälle gefährdet sein.

Betreffend die Fähigkeit, dem Wettbewerbsdruck und den Marktkräften innerhalb der Union standzuhalten, ist die Türkei eine gespaltene Volkswirtschaft. Ein Teil der türkischen Volkswirtschaft sollte mittelfristig in der Lage sein, dem Wettbewerbsdruck und den Marktkräften innerhalb der Union standzuhalten. Ein anderer Teil der Volkswirtschaft muß noch große Fortschritte machen. Es sind noch wesentliche Fortschritte für die Beseitigung der Ungleichgewichte erforderlich.

2.4 Allgemeine Bewertung

Die Türkei weist viele Merkmale einer Marktwirtschaft auf. Sie dürfte - wenn auch nicht ohne Schwierigkeiten - in der Lage sein, dem Wettbewerbsdruck und den Marktkräften innerhalb der Union standzuhalten, sofern eine nachhaltige makroökonomische Stabilität erreicht wird und weitere Fortschritte bei der Verwirklichung der rechtlichen und strukturellen Reformen erzielt werden.

Die Türkei hat ihre Konsolidierungspolitik fortgesetzt und wirtschaftliche Ungleichgewichte beseitigt. Das öffentliche Defizit und die Inflation wurden gesenkt, letztere durch eine Änderung der Lohn- und Preisindizierung. Das Parlament hat eine Rentenreform verabschiedet. Die Verfahren der Steuereinzahlung wurden effizienter gestaltet. Die Verfassung wurde geändert, um die Inanspruchnahme der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit zu ermöglichen. Dies dürfte die Privatisierung im Stromversorgungssektor sowie Infrastrukturinvestitionen erleichtern und ein erhebliches Hindernis für ausländische Direktinvestitionen ausräumen.

Vorrang sollte der Verringerung der Inflation und des Haushaltsdefizits eingeräumt werden, um die Realzinsen und den hohen Finanzierungsbedarf des öffentlichen Sektors zu senken, durch die Investitionen des Privatsektors verdrängt werden. Angesichts des Finanzierungsbedarfs für die Beseitigung der Erdbebenschäden sollte der generellen Finanzdisziplin und der raschen Umsetzung weiterer Strukturreformen größere Aufmerksamkeit gewidmet werden. Die Privatisierung muß fortgesetzt und die Förderung der KMU verstärkt werden. Die ungleiche Einkommensverteilung und das enorme Regionalgefälle verhindern eine gesunde wirtschaftliche Entwicklung. Besonderes Augenmerk sollte im Rahmen einer Gesamtstrategie für die soziale und wirtschaftliche Entwicklung auf die Bildung gerichtet werden.

3. Fähigkeit zur Erfüllung der aus der Mitgliedschaft erwachsenden Verpflichtungen

Der Aufbau dieses Abschnitts entspricht dem des letzten regelmäßigen Berichts und folgt dem schrittweisen Herangehen der Türkei für die Übernahme des gemeinschaftlichen Besitzstands.

Zur Vorbereitung dieses Berichts hat die Türkei eine umfangreiche Selbstbewertung des Grades der Harmonisierung ihrer Rechtsvorschriften mit dem gemeinschaftlichen Besitzstand vorgenommen. Diese Maßnahme wird als Ausgangspunkt für weitere Gespräche der Kommission und der Türkei über die Angleichung der Rechtsvorschriften dienen.

3.1 Von der Zollunion abgedeckte Bereiche des Besitzstands

Die Zollunion bildet nach wie vor das Rückgrat der Beziehungen zwischen der EU und der Türkei. Infolge ungünstiger äußerer Bedingungen war es für die Türkei schwierig, die Exporte an einige ihrer größeren Handelspartner aufrechtzuerhalten. Dementsprechend gingen die Gesamtexporte im ersten Halbjahr 1999 erheblich zurück (7,1%). Diese Verluste auf einigen Exportmärkten konnten allerdings durch einen Anstieg der Exporte um 2,4 % an den größten Handelspartner EU teilweise wieder ausgeglichen werden, was einen Beleg für die Vorteile der Zollunion darstellt.

Binnenmarkt

Freier Warenverkehr

Derzeitige Lage

Industrieerzeugnisse werden zwischen der EU und der Türkei frei gehandelt. Die Lage bei den technischen Vorschriften wird nachstehend beschrieben.

Das Rahmengesetz über die Ausarbeitung und Anwendung der technischen Produktvorschriften wurde noch nicht verabschiedet. Dadurch wurde die Verabschiedung der bereits ausgearbeiteten Durchführungsvorschriften verzögert, die spezifische Fragen im Zusammenhang mit der CE-Kennzeichnung, den Konformitätsbewertungsstellen, der Marktüberwachung und dem Austausch von Informationen über technische Vorschriften abdecken. Darüber hinaus mußte auch die Verabschiedung einzelner *Richtlinien des neuen Konzepts* verschoben werden.

Bei der Umsetzung von europäischen Normen gab es bedeutende Fortschritte. Höchste Priorität hat nun die Vollmitgliedschaft der türkischen Normungsorganisation in den Gremien CEN und CENELEC.

Was die *sektorenspezifischen Rechtsvorschriften* in den vom neuen Konzept erfaßten Bereichen betrifft, so wurden die im Entwurf bereits vorliegenden Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien über persönliche Schutzausrüstungen, Sportboote, Maschinen, Niederspannung, elektromagnetische Verträglichkeit, Aufzüge, Explosivstoffe für zivile Zwecke, Gasverbrauchseinrichtungen, Druckbehälter, medizinische Geräte und Spielzeug noch nicht verabschiedet.

Neue Vorschriften wurden hingegen im Bereich des gesetzlichen Meßwesens erlassen.

Bei den sektorenspezifischen Vorschriften in den vom alten Konzept erfaßten Bereichen waren die Entwicklungen sehr unterschiedlich. Im Bereich Lebensmittel wurden die meisten EG-Vorschriften bereits übernommen. Neue Vorschriften müssen noch für Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, erlassen werden. Die noch bestehenden Zollkontrollen für aus der EU eingeführte Lebensmittel sollten so rasch wie möglich abgeschafft werden.

Im Arzneimittelbereich müssen die Richtlinien über homöopathische Arzneimittel, Preisfestsetzung, immunologische Arzneimittel und Arzneimittel aus menschlichem Blut sowie über den Vertrieb, die Einstufung, Kennzeichnung und Werbung noch umgesetzt werden.

Was die chemischen Erzeugnisse betrifft, so wurde die Umsetzung der Richtlinien über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe und Zubereitungen bzw. über die Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung bereits vorbereitet, aber noch nicht verabschiedet.

In den Bereichen kosmetische Mittel, Textilien, Schuhe, Kristallglas und Holz wurden keine Fortschritte erzielt.

Bei den Kraftfahrzeugen ist als wichtigste Entwicklung die 1999 erfolgte Umsetzung der Typgenehmigungs-Richtlinie für land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen hervorzuheben.

Die Richtlinie 85/374/EEC über die Produkthaftung wurde erst teilweise umgesetzt.

Bewertung

Insgesamt ist die Lage beim freien Verkehr von Industriewaren zufriedenstellend; allerdings wurden die EG-Vorschriften über die Beseitigung der technischen Handelsschranken erst in begrenztem Umfang umgesetzt. Vor allem fehlt immer noch eine Rahmenregelung. In einigen Sektoren ist (basierend auf dem produktspezifischen Konzept) zwar bereits eine Anpassung an die Richtlinien erfolgt, doch mit Ausnahme des Kraftfahrzeugsektors wurden hier seit dem letzten regelmäßigen Bericht keine wesentlichen Fortschritte verzeichnet.

Wettbewerb

Derzeitige Lage

Seit dem letzten Bericht haben sich keine wesentlichen Änderungen ergeben.

Die Umsetzung der Kartellvorschriften ist zufriedenstellend.

Es sind jedoch noch weitere Fortschritte erforderlich, um die im Beschluß über die Zollunion vorgesehene Annäherung an den gemeinschaftlichen Besitzstand zu vervollständigen.

Auf dem Gebiet der *staatlichen Beihilfen* hat die Türkei der Kommission bereits Informationen über ihre Regelungen übermittelt. Deren Übereinstimmung mit den EG-Vorschriften ist noch von der Kommission und den türkischen Behörden zu erörtern.

Was die Umformung von *Handelsmonopolen und Unternehmen mit Exklusivrechten* betrifft, so hat die Kommission weiterhin Bedenken wegen der privilegierten Stellung von TEKEL, dem türkischen Alkohol-, Tabak- und Salzkonglomerat.

Bewertung

Die Türkei sollte die erheblichen Anstrengungen fortsetzen, die sie bei der Vorbereitung des Inkrafttretens der Zollunion geleistet hat.

Geistiges und gewerbliches Eigentum

Derzeitige Lage

Seit Januar 1999 gewährleistet die Türkei gemäß ihren Verpflichtungen im Rahmen des **Zollunionbeschlusses** einen Patentschutz für Arzneimittel und Arzneimittelverfahren. Andere Verpflichtungen, die gemäß Anhang 8 dieses Beschlusses bis zum 1. Januar 1999 zu erfüllen waren (d.h. Beitritt zum Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen, urheber- und leistungsschutzrechtliche Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung), wurden jedoch nicht eingehalten.

Bewertung

Im Bereich der Rechte des gewerblichen Eigentums hat die Türkei deutliche Fortschritte erzielt. Die Erfüllung der übrigen Verpflichtungen dürfte zwar keine größeren Schwierigkeiten aufwerfen, doch der tatsächlichen Durchsetzung der Vorschriften muß besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden.

Handelspolitik

Derzeitige Lage

Wie im letzten regelmäßigen Bericht dargelegt, hat die Türkei ihre Handelspolitik bereits weitgehend an die der EU angeglichen. Die Annäherung im Bereich der Präferenzpolitik wurde fortgesetzt. So wurden im Juli 1999 Verhandlungen mit Polen über ein Freihandelsabkommen abgeschlossen. Wenn dieses Abkommen förmlich angenommen ist, werden Freihandelsabkommen zwischen der Türkei und sämtlichen beitrittswilligen Ländern Mittel- und Osteuropas sowie der ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien bestehen. Die Verhandlungen mit Ägypten, Tunesien, Marokko und der Palästinensischen Autonomiebehörde werden fortgesetzt, und Verhandlungen mit Malta und Jordanien wahrscheinlich in Kürze aufgenommen.

Die EU führt auch erste Gespräche über die mögliche Ausdehnung der Zollunion mit der Türkei auf Dienstleistungen und öffentliche Aufträge. Eine erfolgreiche Erweiterung der Zollunion in diesem Bereich und eine intensivere Koordinierung mit der Türkei und anderen Beitrittsländern im Rahmen der WTO dürfte im GATS, im GPA usw. zu einer schrittweisen Angleichung der Position der Türkei an die der EU führen.

Die Türkei ist an den Konsultationen zwischen der EU und den übrigen beitrittswilligen Ländern über die kommenden WTO-Verhandlungen uneingeschränkt beteiligt.

Bewertung

Die Übereinstimmung der türkischen Handelspolitik mit der Handelspolitik der Gemeinschaft ist weiterhin äußerst zufriedenstellend.

Zoll

Derzeitige Lage

Wie im letzten regelmäßigen Bericht festgestellt, stimmen die Zollverfahren der Türkei im wesentlichen mit dem Zollkodex der Gemeinschaft überein. Die Unterschiede zwischen den beiden Systemen wurden allerdings noch nicht vollständig beseitigt, was vor allem die Freizonen, Ausnahmeregelungen und Zollverfahren mit wirtschaftlichem Effekt betrifft. Das neue türkische Zollgesetz, das bereits 1995 dem Parlament vorgelegt wurde, wurde immer noch nicht verabschiedet.

Seit 1. Januar 1999 nimmt die Türkei, wie in der Europäischen Strategie vorgesehen, am paneuropäischen Kumulierungssystem für die Ursprungsregeln für Industrieerzeugnisse teil.

Die ebenfalls in der Europäischen Strategie vorgesehene Vertiefung der Zollunion wurde durch die Errichtung eines gemeinsamen passiven Veredelungssystems für Textilerzeugnisse am 1. Januar 1999 erreicht. Dank dieses Systems können passive Veredelungen, an denen beide Parteien der Zollunion beteiligt sind, in einem Drittland vorgenommen werden.

Bewertung

Es wurden gewisse Fortschritte erzielt, doch sind weitere Arbeiten erforderlich, um eine vollständige Harmonisierung zu erreichen.

Schlußfolgerung

Die Türkei erfüllt zwar weiterhin die meisten ihrer Verpflichtungen unter der Zollunion, sollte jedoch zusätzliche gesetzgeberische Anstrengungen unternehmen, um in den Bereichen Wettbewerb und Zoll zu einer uneingeschränkten Einhaltung zu gelangen.

3.2 Von der Europäischen Strategie abgedeckte Bereiche des Besitzstands

Auch wenn die Türkei rechtlich nicht verpflichtet ist, die nicht von der Zollunion erfaßten Rechtsvorschriften anzugleichen, wurde im letzten Bericht ihre Situation hinsichtlich der Übernahme des Besitzstands in den von der Europäischen Strategie abgedeckten Bereichen bewertet. In diesem Abschnitt werden die Fortschritte untersucht.

Binnenmarkt

Freier Kapitalverkehr

Nach einer schrittweisen Liberalisierung des Kapitalverkehrs, die sich über einen langen Zeitraum hinzog, ist die Angleichung der türkischen Vorschriften an den Besitzstand auf diesem Gebiet recht weit fortgeschritten.

In jüngster Zeit wurden keine Liberalisierungsmaßnahmen getroffen. Beschränkungen bestehen vor allem noch bei ausländischen Direktinvestitionen in den Bergbau, das Energiewesen und den Banksektor in der Türkei. Direktinvestitionen von Ausländern im Immobilienbereich unterliegen ebenfalls Einschränkungen. Die öffentliche Auflegung ausländischer Wertpapiere auf den türkischen Kapitalmärkten durch ausländische Emittenten ist nur bei Nachweis einer Mindesterfolgsbilanz möglich. Ferner können die versicherungstechnischen Rücklagen von Versicherungsunternehmen nicht in ausländische Vermögenswerte investiert werden.

Obwohl die Türkei von der 1997 einsetzenden und während des gesamten Jahres 1998 andauernden globalen Finanzkrise stark betroffen war, ergriff sie keine Maßnahmen, die den freien Kapitalverkehr beeinträchtigt hätten.

Der in der Europäischen Strategie vorgesehene Dialog über eine größere Liberalisierung des Kapitalverkehrs zwischen der Gemeinschaft und der Türkei sollte gleichzeitig mit dem volkswirtschaftlichen Dialog eingeleitet werden. Die beiden Seiten planen nun, die Gespräche über diese Fragen im Herbst 1999 zu führen.

Freier Dienstleistungsverkehr

Im Finanzsektor sind einige neue Rechtsvorschriften in Kraft gesetzt worden. Im *Banksektor* wurde im Juni 1999 ein neues Bankgesetz verabschiedet, mit dem unter anderem strengere Anforderungen für die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute sowie Bestimmungen eingeführt wurden, die den Mißbrauch der Mittel durch die Anteilseigner verhindern sollen. Darüber hinaus wurden Großkredite definiert. Ferner wird eine Bankregulierungs- und Aufsichtsbehörde eingesetzt, die mit einer Abschlußprüfungs- und Überwachungsbefugnis ausgestattet ist. Die Konformität dieses neuen Gesetzes mit der ersten und der zweiten Bankrechtskoordinierungsrichtlinie sowie mit den Richtlinien über Großkredite und Einlagensicherungssysteme muß noch bewertet werden. Ebenso sollten die Durchführungsmodalitäten untersucht werden. Weitere Bemühungen sind erforderlich, um eine vollständige Angleichung an die EG-Richtlinien zu erreichen.

Bei der Rechtsangleichung in den Bereichen Wertpapiermärkte und Versicherungen, in denen - wie im letzten regelmäßigen Bericht hervorgehoben - eine stärkere Anpassung an den Besitzstand notwendig ist, wurden keine größeren Fortschritte verzeichnet.

Was die *Zahlungsinfrastruktur* betrifft, so ist bereits ein RTGS-System (Real Time Gross Settlement System, Echtzeit-Bruttoabrechnungssystem) vorhanden, das derzeit von der türkischen Zentralbank in einigen Aspekten modernisiert wird. Über die Umsetzung des Wertpapierübertragungs- und -abrechnungssystems, das eine Echtzeit-Verbindung zum RTGS haben wird, liegen keine Angaben vor. Aufgrund des bestehenden RTGS kann das Zahlungssystem in der Türkei als recht fortschrittlich angesehen werden.

Die Sondierungsgespräche zwischen der Kommission und den türkischen Behörden über das in der Europäischen Strategie vorgesehene Präferenzabkommen zur Liberalisierung von Dienstleistungen sind in Fragen wie Form, Aufbau und Geltungsbereich des Abkommens vorangekommen. EU und Türkei haben mehrfach betont, daß sie großen Wert auf ein wesentliches Vorankommen in diesen beiden Bereichen legen.

Öffentliches Auftragswesen

Anhand der vorliegenden Angaben ist es nicht möglich, die Liberalisierung des öffentlichen Auftragswesens in der Türkei zu bewerten.

Die in der Europäischen Strategie vorgesehenen Gespräche über eine gegenseitige Öffnung des öffentlichen Auftragswesens fanden im Rahmen der Diskussionen über Dienstleistungen statt.

Industriepolitik und KMU

Die türkische Industrie wurde durch die ungünstigen internationalen Wirtschaftsentwicklungen beeinflusst.

Aufgrund einer niedrigeren Inlandsnachfrage waren inlandsorientierte Sektoren wie die türkische Kraftfahrzeugindustrie mit sinkenden Verkäufen konfrontiert, während exportorientierte Sektoren wie die Textilindustrie auf den Weltmärkten dem verschärften Preiswettbewerb seitens der asiatischen Länder ausgesetzt waren. Dies führte dazu, daß Teile der Industrie Schutzmaßnahmen forderten. Die türkische Regierung hat den protektionistischen Forderungen jedoch trotz dieses Drucks und der politischen Unsicherheit vor den letzten Wahlen nicht nachgegeben.

Hier fungierte die Zollunion mit der EU als stabilisierender Faktor für die türkische Industrie, da die Exporte von Industrieerzeugnissen in die EU von der Krise weitgehend verschont blieben, während die Importe aus der EU wegen der gesunkenen Inlandsnachfrage zurückgingen.

Wie oben erwähnt (Kapitel „Wirtschaftliche Kriterien“), sind weitere Reformen und Stabilisierungsmaßnahmen erforderlich, um die Rahmenbedingungen für Unternehmen zu verbessern. Wichtig ist auch, daß die Türkei ihre Bewertung als Standort für ausländische Investitionen erhöht.

Eine wesentliche Komponente der Industriepolitik ist die Kontrolle staatlicher Beihilfen (siehe Kapitel „Wettbewerb“).

Hinsichtlich der Privatisierungspläne wurden die ehrgeizigen Ziele für 1998 nicht erreicht. Allerdings hat die neue Regierung erklärt, sie werde die Privatisierung der staatseigenen Unternehmen fortsetzen, und hat sich für 1999 Privatisierungseinnahmen von 3,8 Mrd. € zum Ziel gesetzt.

Die ursprünglich bereits für 1997 geplante Privatisierung der Stahlwerke in Ereğli wurde noch nicht verwirklicht. Darüber hinaus muß die gesamte Stahlindustrie umstrukturiert werden, wobei etwaige staatliche Beihilfen mit den internationalen Anforderungen vereinbar sein müssen.

Die KMU spielen im wirtschaftlichen und sozialen Gefüge des Landes eine wichtige Rolle. Sie sind jedoch nach wie vor mit einer Reihe von Schwierigkeiten konfrontiert, die auf die traditionellen Herstellungsverfahren in bestimmten Branchen und Landesteilen zurückzuführen sind. Für die KMU ist es schwierig, Zugang zu den Kapitalmärkten zu erhalten und die hohen Zinsbelastungen zu tragen.

Die EU und die türkische Regierung bereiten derzeit die Errichtung einer Kontaktgruppe für Industriezusammenarbeit vor, in der die wichtigsten Industrie- und KMU-Verbände vertreten sein sollen. Diese Gruppe wird eine zentrale Rolle bei der Festlegung der künftigen Strategie für die Industriezusammenarbeit EU-Türkei spielen und sollte auch konkrete Kooperationsprojekte ausarbeiten, die im Rahmen der Europäischen Strategie für die Türkei verwirklicht werden könnten. Durch die Ad-hoc-Beteiligung der Türkei an verschiedenen Gemeinschaftsinitiativen werden sowohl die Zusammenarbeit zwischen Industrieverbänden in der Türkei und in der EU als auch direkte Kontakte zwischen Unternehmen fortgesetzt.

Landwirtschaft

Im Vergleich zu 1997 stieg der Gesamtanteil des Sektors am BIP 1998 um 2,8 Prozentpunkte auf 17,8% und erreichte damit den bisher höchsten Wert dieses Jahrzehnts. Der Anteil der Landwirtschaft an der Beschäftigung betrug etwa 43%. Der Außenhandel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen blieb 1998 auf der Exportseite mit 2,4 Mrd. € stabil, während die Importe beträchtlich schrumpften. Dieser Rückgang um 13,5% resultierte in landwirtschaftlichen Importen von lediglich 1,8 Mrd. €. Damit belief sich der türkische Agrarhandelsüberschuß auf 626 Mio. € im Vergleich zu 335 Mio. € im Vorjahr.

Der Handel zwischen der EU und der Türkei mit Agrarprodukten und Nahrungsmitteln entwickelte sich ähnlich. Stabile türkische Exporte und abnehmende Importe aus der EU in die Türkei führten bei Agrarprodukten und Nahrungsmitteln zu einer positiven türkischen Handelsbilanz von 980 Mio. €.

Allerdings werden die Agrarhandelsbeziehungen zwischen der Türkei und der EU nach wie vor durch die Beschränkungen der Türkei für den Import von Rindfleisch und lebenden Rindern aus der EU beeinträchtigt.

In der Agrarpolitik setzte die Türkei ihre Strategie der recht hohen Subventionierung und Protektion der Landwirtschaft fort. Nach vorläufigen OECD-Angaben beträgt der ESW (Erzeugersubventionswert) 39% (1997: 31%). Dies ist der höchste je für die Türkei ermittelte Wert. Die stärksten Erhöhungen des ESW wurden bei Getreide, Zucker und Rindfleisch beobachtet.

Eine weiteres wichtiges Ziel betrifft die Beseitigung des staatlichen Einflusses bei der Vermarktung und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, die sich vor allem bei alkoholischen Getränken, Tabak, Getreide, Zucker und rotem Fleisch noch stark bemerkbar macht. Soweit die Kommission dies beurteilen kann, wurde seit dem letzten regelmäßigen Bericht kein nennenswerter Fortschritt verzeichnet.

Als Teil ihrer Europäischen Strategie für die Türkei hat die Kommission ein ähnliches Programm wie für die Beitrittskandidaten aus Mittel- und Osteuropa vorgeschlagen, um die Türkei bei der Anpassung ihrer Agrarpolitik an die GAP zu unterstützen. Die Dienststellen der Kommission und die türkischen Behörden haben damit begonnen, die Politik im Bereich der Ackerkulturen zu vergleichen.

Telekommunikation und Informationsgesellschaft

Die Expansion und Modernisierung von Dienstleistungen und Infrastrukturen schreiten bei einer Abdeckungsquote von 32 Anschlüssen pro 100 Einwohnern bei Festleitungen und 5,3 bei Mobilfunkleitungen gut voran. Die Digitalisierung des Backbone-Netzes stieg auf 82,9%, wobei der Festnetz-Sprachtelefondienst allerdings bis 1. Januar 2003 Monopol der Türk Telekom bleibt.

Eine weitere Liberalisierung des Mobiltelefonmarkts (mit der Vergabe weiterer Lizenzen zusätzlich zu den 1998 gewährten Mobilfunklizenzen) ist in Planung.

Es wurde ein neues Telekommunikationsgesetz ausgearbeitet, das den Status der Türk Telekom ändern, eine teilweise Privatisierung von bis zu 49,9 % der Gesellschaft ermöglichen, allgemeine

Bedingungen für Konzessionen und Lizenzen enthalten und die Errichtung einer unabhängigen Regelungsbehörde vorsehen wird. Eine Regelung über die Aufteilung der Einnahmen zwischen der Türk Telekom und den Mobilnetzbetreibern wurde ebenfalls vorbereitet. Um der rasch wachsenden Anfrage nach Internet-Anschlüssen gerecht zu werden, wird die Türk Telekom dieses Jahr einen neuen Internet-Backbone-Dienst (TT-NET) einrichten.

Die Übernahme des größten Teil des Besitzstands steht noch aus, ebenso die Verabschiedung eines neuen Gesetzes, dessen Entwurf jedoch in wesentlichen Teilen nicht mit den EU-Vorschriften übereinstimmt.

Die Zusammenarbeit bei spezifischen technischen und regelungspolitischen Projekten könnte durch die Bereitstellung von Mitteln erleichtert werden. Als Teil der Europäischen Strategie haben die Kommission und das türkische Institut Tubitak kürzlich beschlossen, im Rahmen ihrer jeweiligen Programme „Technologieprogramm für die Informationsgesellschaft“ und „TIDEB“ zusammenzuarbeiten.

Forschung und technologische Entwicklung

Hier sind keine besonderen Entwicklungen zu verzeichnen.

Bei jüngsten Kontakten zwischen der türkischen Verwaltung und der Kommission teilte die Türkei mit, daß sie nicht als vollständig assoziiertes Land, sondern weiterhin auf Projektbasis am Fünften Rahmenprogramm teilnehmen wird.

Umwelt

Aus dem letzten regelmäßigen Bericht ging hervor, daß das türkische Recht, insbesondere in den Bereichen Normen, Überwachungsvorschriften und Meßmethoden sehr stark von den Rechtsvorschriften der Union abweicht und daß die Umsetzung der Gesetze verbesserungsbedürftig ist. Darüber hinaus wurde hervorgehoben, daß der im Mai 1998 angenommene nationale Umweltaktionsplan der Übernahme des gemeinschaftlichen Besitzstands nur wenig Aufmerksamkeit widmet.

Die vollständige Übernahme des gemeinschaftlichen Besitzstands im Umweltbereich bleibt ein langfristiges Vorhaben. Seit dem letzten regelmäßigen Bericht waren keine Anzeichen für Fortschritte bei der Übernahme der Vorschriften in Bereichen wie Wasser, Naturschutz, Abfallverbrennung, Kontrolle der industriell bedingten Luftverschmutzung und Risikomanagement, Chemikalien, ozonschädigende Substanzen, nukleare Sicherheit und Strahlenschutz zu erkennen.

Nach Angaben der Türkei werden die Vorschriften über den Schutz der Luftqualität und den Lärmschutz derzeit unter Berücksichtigung der EG-Normen und der in der Türkei herrschenden Bedingungen überarbeitet. Darüber hinaus sei die Regelung für die Überwachung medizinischer Abfälle teilweise geändert worden.

Die Herstellung und Vermarktung genetisch veränderter Organismen ist gegenwärtig nicht gestattet. Gesetze und Durchführungsvorschriften über die Kontrolle dieser Organismen werden derzeit von den zuständigen Ministerien ausgearbeitet, nachdem 1998 der erste Antrag auf Einfuhr von genetisch veränderten Erzeugnissen (Tomaten, Mais und Baumwolle) gestellt worden war.

Die Türkei hat sich weiterhin aktiv an der Schwarzmeer-Kooperation im Umweltbereich beteiligt und führt gegenwärtig den Vorsitz der Kommission von Istanbul, die nach dem 1992 geschlossenen Abkommen von Bukarest über den Schutz des Schwarzen Meers eingerichtet wurde.

Das Gemeinschaftsprogramm LIFE-Drittländer wird weiterhin zur Finanzierung von Umweltprojekten genutzt, die mit den Zielen der Gemeinschaftspolitik und -gesetzgebung übereinstimmen. 1999 wurden drei neue Projekte vereinbart.

Die Türkei hat positiv auf die Europäische Strategie reagiert, indem sie konkrete Vorschläge für die Vertiefung der Umweltzusammenarbeit gemacht hat. Voraussetzung für weitere Fortschritte ist die Verabschiedung von Finanzierungsregelungen zur Unterstützung der Umsetzung der Europäischen Strategie.

Im März 1999 stellte die Türkei einen förmlichen Antrag auf Beteiligung an den Tätigkeiten der Europäischen Umweltagentur. Im Juli 1999 genehmigte die Kommission einen Vorschlag für einen Ratsbeschluß über die Aushandlung der Teilnahme aller beitragswilligen Länder an der Umweltagentur.

Verkehr

Im Verkehrssektor verfolgt die Türkei eine Politik der schrittweisen Annäherung an die EU-Rechtsvorschriften.

Im Straßengüterverkehr wendet sie einige der wichtigen multilateralen Übereinkommen der Wirtschaftskommission für Europa betreffend die Sozialgesetzgebung und den Transport gefährlicher Güter die auch Teil des gemeinschaftlichen Besitzstands sind, bisher nicht an. Die Ratifizierung des AETR steht jedoch kurz bevor, und der Beitritt zum ADR ist noch für dieses Jahr geplant. Problembehaftet sind im Straßengüterverkehr noch die Bereiche Genehmigungen und Erlaubnisse für Straßentransportunternehmer, Sicherheit sowie Gewichte und Abmessungen.

Im Seeverkehr bestehen nach wie vor Bedenken wegen der in türkischen Häfen üblichen Behandlung von in Zypern eingetragenen Schiffen und Schiffen, die Zypern anfahren. Angesichts der sehr hohen Häufigkeit, mit der türkische Schiffe in ausländischen Häfen festgehalten werden, sollte die Sicherheit im Seeverkehr ein vorrangiges Thema sein.

Bestimmte Fragen der Zusammenarbeit im Rahmen der Europäischen Strategie wurden bei verschiedenen Gelegenheiten zwischen der Kommission und den türkischen Behörden erörtert. Allerdings ist die Umsetzung der Vorschläge der Europäischen Strategie nicht wesentlich vorangekommen, was teilweise auf einen Mangel an angemessener finanzieller Unterstützung zurückzuführen ist.

Was den Luftverkehr betrifft, so bleibt die Kommission offen für Sondierungsgespräche über die Liberalisierung.

Hinsichtlich der Infrastrukturen hat sich die Türkei an einer Beteiligung an der Erweiterung des transeuropäischen Netzes des globalen Navigationssatellitensystems (Galileo) interessiert gezeigt. Diskussionen mit den Kommissionsdienststellen über dieses Thema wurden eingeleitet.

Energie

Die energiepolitischen Ziele der Türkei stimmen weitgehend mit denen der EU überein und beinhalten die Sicherheit der Energieversorgung, die Diversifizierung, Marktgrundsätze, Umweltnormen und erhöhte Effizienz. Die kürzliche Verfassungsänderung, die Privatisierungen und die Inanspruchnahme der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit ermöglicht hat, ist als wichtige Entwicklung in diesem Sektor zu werten. Die Türkei erwägt auch die Schaffung einer unabhängigen Agentur im Energiesektor (Aufsichtsbehörde). Die Verbesserung der Energieeffizienz gilt als prioritärer Bereich, in dem allerdings noch einiges zu tun ist.

Hinsichtlich der Nutzung von Kernkraft und des geplanten Kernkraftwerks Akkuyu gab es keine wesentlichen politischen Änderungen.

Die Türkei hat im Einklang mit der Europäischen Strategie ein Verzeichnis der Energievorschriften der EU und der Türkei erstellt, um die Harmonisierung mit dem Besitzstand in diesem Bereich vorzubereiten. Dieses Verzeichnis wird von der Kommission nach ähnlichen Kriterien wie bei den übrigen Beitrittskandidaten geprüft.

Die nächsten Schritte sollten eine Angleichung in Bereichen wie dem Energiebinnenmarkt, den Ölvorräten, den staatlichen Interventionen im Sektor der Festbrennstoffe, der Verbesserung der Energieeffizienz (einschließlich Vermeidung von Verlusten bei der Energieübertragung und -verteilung), der Förderung der Verwendung erneuerbarer Energien und dem Euratom-Besitzstand zum Gegenstand haben.

Nachdem die Türkei eine Beteiligung am Programme INOGATE für das Management der Öl- und Gaspipelines beantragt hat, wurden Gespräche über die Finanzierung spezifischer Projekte in diesem Bereich durch MEDA aufgenommen.

Verbraucherschutz

Die Anpassung der türkischen Vorschriften an den Besitzstand beim Verbraucherschutz schreitet recht langsam voran, da keine der einschlägigen Richtlinien vollständig umgesetzt wurde. Die Marktüberwachungsbehörden müssen ausgebaut werden. Außerdem benötigen die Verbraucherverbände stärkere Unterstützung, damit sie wirksam operieren können. Im Rahmen der Europäischen Strategie werden Vorschläge für Zusammenarbeit in diesem Bereich diskutiert.

Justiz und Inneres

Im letzten regelmäßigen Bericht wurde die Türkei unter anderem eingeladen, im Bereich der Einwanderungspolitik eine aktive Zusammenarbeit mit der EU aufzubauen, ihren geographischen Vorbehalt gegenüber der Genfer Konvention aufzuheben und eine Reihe strafrechtlicher Instrumente zu verabschieden.

Einwanderungsfragen/Grenzkontrollen

Was Einwanderungsfragen betrifft, so wurden 1998 über 40.000 Personen beim illegalen Transit durch die Türkei aufgegriffen. Dies stellt einen erheblichen Anstieg gegenüber 1997 (30.000 Personen) und 1996 (18.000 Personen) dar. Die Mehrheit dieser illegalen Zuwanderer

stammt aus Pakistan, Bangladesch, Sri Lanka, Afghanistan sowie vor allem aus dem Irak. Für die Verhütung der illegalen Einwanderung sind der Küstenschutz, die Bodenstreitkräfte, die Gendarmerie und die Polizei zuständig.

Die Türkei ist kein Zielland der Einwanderung. Fast alle gefaßten Personen versuchen, westeuropäische Länder zu erreichen, und die meisten von ihnen werden an der Landgrenze zwischen der Türkei und Griechenland in Edirne gefaßt, da sie zunächst meist versuchen, nach Griechenland zu gelangen. Die Anzahl der versuchten illegalen Grenzübertritte nach Bulgarien ist kaum nennenswert. Angesichts der erheblich gestiegenen Anzahl der aufgegriffenen Zuwanderer ist ein Ausbau der Auffangeinrichtungen für diese Personen, verbunden mit einer Mittelerhöhung, erforderlich.

Die Bekämpfung der illegalen Einwanderung steht auf der Tagesordnung der im Juli aufgenommenen Gespräche zwischen der Türkei und Griechenland. Die Türkei beteiligt sich am Budapest-Prozeß gegen die illegale Einwanderung und arbeitet im Bereich der Ausbildung mit dem Office des migrations internationales OMI (Amt für grenzüberschreitende Wanderungsbewegungen) zusammen.

Die Weigerung der Türkei, Rückübernahmeabkommen zu schließen, wirft weiterhin ernsthafte Probleme auf.

Was die Grenzkontrollen betrifft, so fallen die Seegrenzen in die Zuständigkeit des Küstenschutzes (Innenministerium), während die Bodenstreitkräfte (Verteidigungsministerium) und die Gendarmerie (Innenministerium) für den Schutz der grünen Grenzen zuständig sind. Um die Koordinierung und Effizienz der Grenzkontrollen zu verbessern, könnte für die Zukunft eine Verschmelzung der verschiedenen Dienste zu einem einzigen Grenzschutz ins Auge gefaßt werden.

Asylrecht

Die Türkei arbeitet im Bereich der Ausbildung mit der UNHCR zusammen. Sie hat seit März 1999 17.746 Kosovo-Flüchtlingen ein auf sechs Monate befristetes Aufenthaltsrecht eingeräumt. Wie oben erwähnt (Kapitel 1), wurde darüber hinaus das Verfahren für die Prüfung von Anträgen auf Aufenthaltserlaubnis verbessert.

Die Türkei hält ihren geographischen Vorbehalt gegenüber der Genfer Konvention von 1951 aufrecht und erkennt nur Personen aus europäischen Ländern als Flüchtlinge an, womit sie weite Teile des Asylmechanismus wirkungslos macht. Die Aufnahmebedingungen für Asylbewerber müssen verbessert werden. Darüber hinaus ist es unbedingt erforderlich, daß ein auf Asylfragen spezialisierter Dienst eingerichtet wird, der auch in der Lage ist, Daten über die Anzahl der Asylbewerber und ihre Herkunft sowie über die Gründe für die Ablehnung von Asylanträgen zu erheben und auszuwerten.

Polizei

Die internen Sicherheitskräfte (151.664 Personen), d.h. die dem Innenministerium angegliederten Stellen, bestehen aus der Generaldirektion für Sicherheit, der Gendarmerie und dem Küstenschutz. Diese drei Stellen sind für städtische Gebiete, ländliche Gebiete bzw. Küstengebiete zuständig. Die Generaldirektion Sicherheit, d.h. die Polizei im engen Sinne, ist in gerichtliche, administrative und politische Zweige untergliedert.

Bei den Verstößen gegen die öffentliche Ordnung wurde im Jahr 1998 im Vergleich zu Vorjahr der höchste Anstieg bei illegalen Glücksspielen, Raub, Körperverletzung und Kindesentführung verzeichnet, während Entführungen von Frauen und Brandstiftungen erheblich abnahmen. Zugenommen haben auch Straftaten, die illegalen Handel und Schmuggel betreffen.

Im Juli 1999 verabschiedete das Parlament ein neues Gesetz zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität, um die Macht der türkischen Mafia und anderer illegaler Organisationen einzudämmen. Mit dem Gesetz erhalten die Sicherheitsdienste eine größere Überwachungsbefugnis, da Polizei und Gendarmerie in die Lage versetzt werden, die Bewegungen und Tätigkeiten von Personen nach Erlangung einer gerichtlichen Verfügung zu überwachen und aufzuzeichnen. Die Polizei braucht die Schuld eines Verdächtigen nicht vor Einleitung der Überwachung nachzuweisen und kann ihn drei Monate lang überwachen, bis die gerichtliche Genehmigung erteilt wird. Angehörige illegaler Organisationen, die dem Staat Informationen liefern, kommen in den Genuß eines Zeugenschutzprogramms. Mit diesen Vorschriften rückt die Türkei näher an den einschlägigen gemeinschaftlichen Besitzstand heran.

Die Frage der Geldwäsche wird durch das Gesetz Nr. 4208 vom November 1996 über die Verhütung der Geldwäsche geregelt, ergänzt durch eine Verordnung, der zufolge Finanzinstitute sich strafbar machen, wenn sie es unterlassen, verdächtige Transaktionen zu melden.

Was die internationale Zusammenarbeit betrifft, so hat die Türkei bisher 44 bilaterale Kooperationsabkommen zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität und des Drogenhandels unterzeichnet. Außerdem ist sie an einer Reihe von Gremien wie der Financial Action Task Force der OECD beteiligt.

Die Bekämpfung der organisierten Kriminalität sollte verstärkt werden, vor allem die Bekämpfung des Menschenhandels. Zwar sind die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes Nr. 4422 und des Strafgesetzbuchs auch auf den Menschenhandel anwendbar, doch dieser ist als solcher nach türkischem Recht kein Straftatbestand. Diese Gesetzeslücke sollte geschlossen werden.

Drogen

1998 unterzeichnete die Türkei mit Indien ein Kooperationsabkommen zur Bekämpfung des Handels mit Drogen.

Die Türkei ist nach wie vor ein Umschlagplatz für den Handel mit Drogen, die vor allem aus Afghanistan, Iran und Zentralasien stammen. Darüber hinaus wird in der Türkei Opium raffiniert.

Die türkischen Behörden müssen sich darum bemühen, illegale Labors aufzuspüren und Händlerringe wirksamer zu bekämpfen. Für letzteres ist eine erhebliche Verstärkung der polizeilichen Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union erforderlich, bei der es bisher am Austausch von Informationen gemangelt hat. Die türkischen Behörden müssen sich mit Rechtsinstrumenten ausrüsten, die mit den Verfahren der internationalen Polizeizusammenarbeit kompatibel sind, und zwar vor allem bei der Überwachung der Lieferungen.

Zusammenarbeit der Justizbehörden

Im zivilrechtlichen Bereich ratifizierte die Türkei im August 1999 das Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen im Bereich des Sorgerechts für Kinder. Sie hat jedoch weder das Übereinkommen vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte der grenzüberschreitenden Kindesentführung, noch das Übereinkommen vom 18. März 1970 über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- und Handelssachen, noch das Übereinkommen vom 25. Oktober 1980 über den internationalen Zugang zur Rechtspflege ratifiziert.

Im strafrechtlichen Bereich muß die Türkei noch zwei wichtigen Instrumenten des Europarats beitreten, nämlich dem Übereinkommen von 1990 über das Waschen, das Aufspüren, die Beschlagnahme und die Einziehung der Erträge aus Straftaten und dem Abkommen über den illegalen Handel auf See, mit dem Artikel 17 des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Suchtstoffen und psychotropen Substanzen umgesetzt wird. Auch das Zusatzprotokoll vom 15. Oktober 1975 zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen und das Zusatzprotokoll vom 18. Dezember 1997 zum Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen sind von ihr noch nicht unterzeichnet worden.

Beschäftigung und Soziales

Im Rahmen der Sitzungen des Kontaktausschusses zur Europäischen Strategie hat die Türkei ihr Interesse bekundet, in diesem Kontext Beschäftigungsfragen und soziale Angelegenheiten zu erörtern.

Die Arbeitslosenquote (IAO-Methode) belief sich 1998 auf 6,3% gegenüber 6,4% im Jahr 1997. Hinzu kommt nach amtlichen Angaben eine Unterbeschäftigungsquote von 5,9%. In der Türkei existiert derzeit kein Arbeitslosenversicherungssystem. Ein solches wird jedoch ab Juni 2000 durch das 1999 verabschiedete Sozialversicherungsgesetz (siehe Kapitel 2) eingeführt.

Wie im letzten regelmäßigen Bericht erwähnt, bestehen in der Türkei eine Reihe von Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen. In den vergangenen Jahren wurde das Recht der Arbeiter, sich in Gewerkschaften zu organisieren, verstärkt. Der Wirtschafts- und Sozialrat trat 1999 zweimal zusammen. Trotz dieses Dialogs zwischen den Sozialpartnern, enthält das türkische Recht noch einschränkende Bestimmungen über die Gewerkschaftstätigkeit, vor allem bezüglich des öffentlichen Sektors und der Freihandelszonen. Darüber hinaus gibt es immer noch Berichte, wonach Schikanen durch Arbeitgeber und Behörden gegenüber Gewerkschaftsmitgliedern weitverbreitet sind⁷. Daher sind weitere Fortschritte notwendig, um die Voraussetzungen für einen wirklich freien sozialen Dialog zu schaffen.

Der Grad der Angleichung der türkischen Rechtsvorschriften an den Besitzstand in den Bereichen Gesundheit, soziale Sicherheit, Arbeitsrecht und Chancengleichheit ist gering.

Obwohl die Türkei erhebliche Anstrengungen unternimmt, um gegen die Kinderarbeit vorzugehen, ist diese immer noch weit verbreitet.

⁷ Quelle: Internationaler Bund Freier Gewerkschaften, Jahresbericht 1999 über Verletzungen der Gewerkschaftsrechte.

Das Sozialversicherungssystem ist nach wie vor mit gravierenden finanziellen Schwierigkeiten konfrontiert. In bezug auf Faktoren wie Säuglingssterblichkeit, Müttersterblichkeit und Lebenserwartung ist der Zustand in der Türkei erheblich schlechter als in den EU-Mitgliedstaaten.

Es wurden Kontakte hergestellt, um einen Meinungs- und Erfahrungsaustausch zwischen den türkischen Behörden und der Gemeinschaft über Fragen des beidseitigen Interesses im Bereich der Sozial- und Beschäftigungspolitik einzurichten und die Angleichung der einschlägigen Rechtsvorschriften voranzutreiben.

Schlußfolgerung

Seit dem letzten regelmäßigen Bericht wurden in den meisten in der Europäischen Strategie aufgeführten Bereichen Bemühungen um die Angleichung des Rechts an den gemeinschaftlichen Besitzstand unternommen. Dennoch bleibt in Bereichen wie Binnenmarkt (vor allem beim öffentlichen Auftragswesen), Landwirtschaft, Verkehr und Umwelt noch einiges zu tun.

3.3 Sonstige Bereiche des Besitzstands

Nachstehend werden Bereiche behandelt, die weder unter den Zollunionbeschluß, noch unter die Vorschläge der Europäischen Strategie fallen, die jedoch im Rahmen einer umfassenden Rechtsangleichung wichtig sind. Einige von ihnen könnten zu gegebener Zeit in die Europäische Strategie einbezogen werden.

Binnenmarkt

Da der Datenschutz rechtlich nicht geregelt ist, gibt es auch keine Regelungsbehörde.

Was das Gesellschafts- und Rechnungslegungsrecht betrifft, so kann über keine besonderen Entwicklungen berichtet werden.

Hinsichtlich der Anerkennung von Diplomen und beruflichen Qualifikationen reichen die vorliegenden Angaben nicht aus, um die Fortschritte bei der Anpassung an den gemeinschaftlichen Besitzstand zu bewerten. Eine Studie über die diesbezügliche Lage in der Türkei wird von der Kommission gerade eingeleitet.

Allgemeine und berufliche Ausbildung und Jugend

Die vorliegenden Informationen reichen nicht aus, um die Fortschritte in diesem Bereich zu beurteilen. Die Kommission und die türkischen Behörden erörtern derzeit die in der Türkei notwendigen Vorbereitungsmaßnahmen für eine künftige Beteiligung an den Gemeinschaftsprogrammen Leonardo da Vinci II, Sokrates II und Jugend für Europa. Für diese Maßnahmen will die EU Mittel bereitstellen.

Audiovisuelle Medien

Die vorliegenden Informationen reichen nicht aus, um die Fortschritte der Türkei bei der Übernahme des gemeinschaftlichen Besitzstands im Bereich der audiovisuellen Medien zu beurteilen. Die türkische Rundfunkgesetzgebung steht mit dem Besitzstand nicht vollkommen im Einklang.

Wirtschafts- und Währungsunion

Die türkische Zentralbank verfügt zwar über einen gewissen Grad an faktischer Unabhängigkeit, ihre Statuten müssen jedoch noch angepaßt werden müssen, um eine vollständige rechtliche Unabhängigkeit der geldpolitischen Behörden zu gewährleisten.

Die bestehenden Rechtsvorschriften müssen noch eingehender überprüft werden, um sicherzustellen, daß den öffentlichen Behörden kein privilegierter Zugang zu Finanzinstituten gewährt wird.

Steuern

Das an das Konzept der Gemeinschaft angelehnte türkische Mehrwertsteuersystem weist immer noch gewisse Unterschiede zum gemeinschaftlichen Besitzstand auf. Seit dem letzten Bericht wurden keine weiteren Anpassungen vorgenommen.

Das türkische Verbrauchsteuersystem weicht nach wie vor erheblich von dem der Gemeinschaft ab.

Das von der Türkei angewandte System der indirekten Steuern bietet einen guten Ansatzpunkt für die künftige Angleichung an das Gemeinschaftsrecht bezüglich Steuern, wenn auch noch wichtige Angleichungen vorgenommen werden müssen. Besonders was die Verbrauchssteuern anbetrifft, sind noch weitere Anstrengungen nötig. Besondere Aufmerksamkeit sollte darauf verwendet werden sicherzustellen, daß Importe in derselben Höhe versteuert werden wie im Inland hergestellte Produkte. Überdies sollten schwerpunktmäßig Zusatzsteuern auf bestimmte Produkte (z.B. Röntgenfilme) abgeschafft werden.

Statistik

Wenngleich bisher nur geringe Anstrengungen unternommen wurden, um den Besitzstand in Zusammenarbeit mit Eurostat umzusetzen, ist die Türkei bereit, die europäischen Statistikvorschriften zu übernehmen. Das Nationale Institut für Statistik hat eine Selbstbewertung seiner Konformität mit dem Besitzstand vorgenommen, die mit Eurostat erörtert werden muß.

Fischerei

Die vorliegenden Informationen reichen nicht aus, um die Fortschritte in diesem Bereich zu beurteilen.

Regionalpolitik und Kohäsion

Seit dem letzten regelmäßigen Bericht wurde eine Vielzahl neuer Informationen vorgelegt.

Unter den Beitrittskandidaten ist die Türkei das Land mit den akutesten regionalen Schwierigkeiten. Dies ist erstens auf die große Kluft zwischen ihrem Pro-Kopf-BIP und dem EU-Durchschnitt sowie auf das große interne Regionalgefälle zurückzuführen, und zweitens auf die Größe der Bevölkerung (von der 38% gemessen an internen Kriterien in entwicklungsschwachen Gebieten lebt).

Im Gegensatz zu den übrigen Beitrittsländern verfolgt die Türkei bereits seit Jahren eine Regionalpolitik, allerdings im Rahmen eines zentralen Planungssystems. Die regionale Dimension als solche wird nicht ausdrücklich in den Prioritäten des öffentlichen Investitionshaushalts berücksichtigt (keine Verwendung von Regionalindikatoren bei der Auswahl von Projekten). Darüber hinaus verfügt der für Regionalpolitik zuständige Dienst über sehr wenige Mitarbeiter (25 Personen) und über keine Vertreter in den Regionen.

Den verfügbaren Daten zufolge lenken die Förderregionen wegen der begrenzten Bemühungen um den Abbau des Regionalgefälles keine wesentlichen ausländischen Direktinvestitionen⁸ auf sich, und die Infrastrukturinvestitionen (einschließlich des GAP-Projekts, das sich stark auf den Bereich Energieerzeugung konzentriert) haben keine ausreichend positiven Auswirkungen auf die Entwicklung der östlichen Gebiete.

Aus diesen Gründen wurde das Regionalgefälle trotz der starken Abwanderungsbewegungen nicht verringert.

Bei der Vorbereitung des Beitritts müßte der Einführung einer effizienten Regionalpolitik, die auf die Verringerung der größten Entwicklungsrückstände der strukturschwachen Regionen abzielt, eine hohe Priorität eingeräumt werden. Die Türkei müßte ihre zentrale Verwaltung so anpassen, daß diese Priorität verwirklicht werden kann, indem beträchtliche personelle und finanzielle Ressourcen für diesen Bereich bereitgestellt werden, um die Verwaltungsverfahren zu verbessern und operationelle Strukturen in den Regionen zu errichten.

Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik

Seit der Tagung des Europäischen Rates von Luxemburg im Dezember 1997 weigert sich die Türkei, mit der Europäischen Union einen politischen Dialog über die heiklen Fragen des Gebietsstreits in der Ägäis, die Zypernfrage und den Demokratisierungsprozeß aufzunehmen. Sie lehnt auch die Einladung des Europäischen Rates von Luxemburg zur Teilnahme an der Europäischen Konferenz weiterhin ab. Allerdings nahm Außenminister Cem im September 1999 am gemeinsamen Mittagessen des Rats (Allgemeine Angelegenheiten) teil, und Anfang Oktober 1999 fand zum ersten Mal seit Oktober 1997 eine Zusammenkunft der Troika der politischen Direktoren statt (wie in der Entschließung des Assoziationsrats vom 30. Oktober 1995 zum politischen Dialog zwischen der EU und der Türkei vorgesehen).

Die Türkei hat nicht beantragt, sich den Standpunkten der EU in der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik anzuschließen.

In der Zypernfrage hat die Türkei ihren Standpunkt nicht an die Resolutionen der Vereinten Nationen und den Standpunkt der Europäischen Union angenähert, was sich nachteilig auf die Europa-Mittelmeer-Partnerschaft auswirkt. Die Türkei und die türkischen Zyprioten haben die Erklärung des G-8-Gipfels vom 21. Juni 1999 zurückgewiesen. Am 20. Juli reiste eine hochrangige Delegation aus der Türkei unter Führung von Ministerpräsident Ecevit und Teilnahme des stellvertretenden Ministerpräsidenten Bahçeli, Außenminister Cem und weiteren Ministern nach Nordzypern, um den 25. Jahrestag der 1974 erfolgten Intervention zu begehen

⁸ Dies gilt auch für die 29 Provinzen (von insgesamt 49), die für Regionalsubventionen in Betracht kommen und sich nicht im Ausnahmezustand befinden.

und die politischen und wirtschaftlichen Beziehungen zwischen der Türkei und der „Türkischen Republik Nordzypern“ zu vertiefen.

Der Gebietsstreit in der Ägäis bleibt ungeklärt, jedoch haben die Außenminister der Türkei und Griechenlands kürzlich einem neuen Dialog zugestimmt, der auf ein pragmatisches Vorgehen in einer Reihe von nicht strittigen Bereichen abzielt.

Die Türkei hat wesentlich zum Krisenmanagement auf dem westlichen Balkan beigetragen. Türkische Truppen beteiligen sich an der IFOR/SFOR in Bosnien, den Multinationalen Schutzkräften in Albanien und seit kurzem an der KFOR. Während der Kosovo-Krise nahm das Land mehrere Tausend Kosovo-Flüchtlinge auf. Die Türkei wandte auch das von der NATO beschlossene Ölembargo gegenüber Jugoslawien an und verhängte auf der Grundlage der NATO-Verpflichtungen ein Verbot für jugoslawische Flüge, beteiligte sich jedoch nicht offiziell an dem von der EU beschlossenen Flugverbot.

Die Türkei ist weiterhin besorgt wegen ihres Status bei etwaigen von der EU geleiteten Operationen im Rahmen der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik⁹. Sie teilte mit, daß die Einführung eines angemessenen förmlichen Verfahrens in dieser Frage die erste Voraussetzung für ihre Zustimmung zur Nutzung von NATO-Einrichtungen durch die EU ist.

Auf der Grundlage des militärischen Kooperationsabkommens mit Israel hat die Türkei ihre Beziehungen zu diesem Land gefestigt, während das Verhältnis zu Syrien und zum Irak gespannt bleibt. Im August 1999 tagte eine hochrangige Sicherheitskommission Iran-Türkei, die eine Vereinbarung über Fragen der Sicherheit an den Grenzen annahm. Seit dem letzten regelmäßigen Bericht hat die türkische Armee mehrere Operationen im Nordirak durchgeführt. In Zentralasien verfügt die Türkei nach wie vor über beträchtlichen Einfluß - sowohl aufgrund ihrer besonderen Beziehungen zu den türkischsprachigen Republiken als auch ihrer Rolle in multilateralen Gremien wie der Schwarzmeer-Kooperation und der Wirtschaftskooperation (BSEC).

Schlußfolgerung

Was die weder von der Zollunion, noch von der Europäischen Strategie erfaßten Bereiche betrifft, so versteht sich von selbst, daß eine effektive Angleichung an den Besitzstand im gegenwärtigen Stadium nicht erwartet werden kann. Die nächsten Schritte in der Angleichung der türkischen Rechtsvorschriften an den Besitzstand werden von einer klaren Beitrittsperspektive abhängen. Diese dürfte auch die Zusammenarbeit in GASP-Fragen positiv beeinflussen.

⁹ Der Bericht des Vorsitizes über die Stärkung der gemeinsamen europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik fordert (1) „zufriedenstellende Vorkehrungen für die europäischen NATO-Mitglieder, die nicht der EU angehören, um weitestgehende Einbeziehung in EU-geführte Operationen sicherzustellen; die auf den bestehenden Konsultationsvereinbarungen innerhalb der WEU aufbauen“ und (2) „Vereinbarungen, mit denen gewährleistet wird, daß alle an einer EU-geführten Operation Beteiligten in bezug auf die Führung der Operation gleichberechtigt sind; dies gilt unbeschadet des Prinzips der Beschlußfassungsautonomie der EU, insbesondere des Rechts des Rates, über Grundsatzfragen und politische Fragen zu beraten und zu entscheiden“.

3.10. Allgemeine Bewertung

Die meisten Fortschritte bei der Rechtsangleichung erzielt die Türkei weiterhin vor allem in den von der Zollunion erfaßten Bereichen und in geringerem Umfang auch in den von der Europäischen Strategie abgedeckten Bereichen. Insgesamt ist die Lage beim freien Warenverkehr zufriedenstellend, und die Türkei hat bereits in großem Umfang europäische Normen übernommen, wenngleich sie noch kein Rahmengesetz verabschiedet hat. Trotz der weitgehenden Angleichung im Zollbereich muß noch ein neues Zollgesetz eingeführt werden. Die Zollunion wurde im letzten Jahr durch die Einführung eines gemeinsamen passiven Veredelungssystems für Textilerzeugnisse vertieft. Im Bereich des Urheberrechts sind baldige Fortschritte erforderlich. Obwohl in letzter Zeit keine Weiterentwicklung auf dem Gebiet des Kapitalverkehrs verzeichnet wurde, ist die allgemeine Lage hier zufriedenstellend; darüber hinaus hat die kürzliche Verabschiedung eines neuen Bankgesetzes zu einer stärkeren Rechtsangleichung geführt.

Auf dem Gebiet des Wettbewerbs wurden bei den Kartellvorschriften Fortschritte erzielt. Die Kommission hat jedoch nach wie vor Bedenken wegen der Aufrechterhaltung des TEKEL-Monopols. Die Türkei hat der Kommission ihre staatlichen Beihilferegulungen notifiziert, die derzeit geprüft werden. In der Landwirtschaft, die von einem unverändert hohen Maß an Subventionierung und Protektionismus geprägt ist, wurde seit dem letzten Bericht keine weitere Rechtsangleichung vorgenommen.

Die Leistungsfähigkeit der türkischen Verwaltung bei der Übernahme des gemeinschaftlichen Besitzstands im Rahmen der Zollunion ist nach wie vor sehr zufriedenstellend. Allerdings muß die Türkei ihre Verwaltungsstrukturen weiter modernisieren und die Ausbildung des Personals intensivieren.

4. Fähigkeit der Verwaltungsstrukturen zur Umsetzung des gemeinschaftlichen Besitzstandes

Einheitliche Anwendung des EG-Rechts

Wie im letzten regelmäßigen Bericht geschildert, weist das türkische Rechtssystem gewisse Defizite in den Ressourcen und den Verfahrensweisen auf. Daran hat sich bislang nichts geändert.

Die derzeitige Anzahl von 8.300 Richtern und Staatsanwälten, darunter 2.723 Frauen, soll im nächsten Jahr auf 9.400 erhöht werden. Diese Maßnahme ist begrüßenswert, dürfte jedoch im Hinblick auf das Fallrecht nicht ausreichen, um ein reibungsloses Funktionieren des Rechtssystems zu ermöglichen.

Binnenmarkt: Zuständig für den Schutz von Rechten des geistigen Eigentums und Patenten ist das Patentinstitut, dem für die Wahrnehmung seiner Aufgaben 242 Mitarbeiter zur Verfügung stehen.

Die Verwaltungskapazitäten für die Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums müssen verstärkt werden; dies betrifft auch die Durchsetzung an den Grenzen. Besondere Aufmerksamkeit sollte den Maßnahmen zur Bekämpfung der Nachahmung und Piraterie gelten. Eine wirksame Koordinierung zwischen den Strafverfolgungsbehörden ist ebenso erforderlich wie eine Schulung der Richter auf dem Gebiet des geistigen Eigentums. Die Fristen für die Gerichtsverfahren sollten verkürzt und wirksame Abschreckungsmaßnahmen sollten eingeführt werden.

Im Bereich der *Normung* ist das Türkische Normungsinstitut die einzige zuständige Einrichtung der Türkei. Das Institut verfügt über 1.162 Mitarbeiter und kann als gut ausgestattete, unabhängige Einrichtung mit ausreichenden personellen und technischen Ressourcen angesehen werden. Derzeit bezieht sich der Großteil seiner Arbeiten auf CEN und CENELEC. Nur 1% betrifft nationale Normungsarbeiten, der Rest internationale Normen. Wie in Kapitel 3 erwähnt, hat die Türkei bei der Übernahme von europäischen Normen seit letztem Jahr gute Fortschritte erzielt.

Auf dem Gebiet der *Konformitätsbewertung* wurde die Umwandlung bestehender Stellen in Konformitätsbewertungsstellen im Einklang mit den EG-Vorschriften noch nicht abgeschlossen. Die derzeitigen Bemühungen konzentrieren sich auf die Verbesserung der Ausstattung dieser Stellen.

Im Bereich der *Akkreditierung* muß noch eine unabhängige Akkreditierungsorganisation errichtet werden.

Im Zusammenhang mit der *Marktüberwachung* konzentrieren sich die derzeitigen Arbeiten auf die Schulung des betreffenden Personals und die Verbesserung der Ausstattung der Behörden.

Die Errichtung der notwendigen Verwaltungsstrukturen für das reibungslose Funktionieren der Zollunion im Bereich des freien Warenverkehrs muß noch vervollständigt werden. Die bereits vorhandenen Strukturen müssen insbesondere durch eine angemessene Schulung des Personals verstärkt werden.

Wettbewerb: Für die Durchsetzung der Wettbewerbsregeln ist die seit November 1997 tätige Wettbewerbsbehörde (staatliche Behörde mit 307 Mitarbeitern) zuständig. Entscheidungsgremium der Behörde ist der Wettbewerbsrat. Staatliche Beihilfen werden von der Generaldirektion für finanzielle Anreize des Unterstaatssekretariats für Finanzen mit 133 Beschäftigten behandelt.

Auch wenn die Verwaltungsstrukturen offenbar zufriedenstellend funktionieren, ist es im gegenwärtigen Stadium schwierig, ihre Fähigkeit zur Prüfung wettbewerbswidriger Praktiken und ihre Möglichkeit, die Beendigung solcher Praktiken anzuordnen, eingehender zu beurteilen. Die Lage bei den staatlichen Beihilfen muß noch bewertet werden.

Handelspolitik: Handelspolitische Angelegenheiten sind Sache des Unterstaatssekretariats für Außenhandel mit 1491 Mitarbeitern.

Die bestehenden Verwaltungsstrukturen gewährleisten eine zufriedenstellende Umsetzung der handelspolitischen Regelungen im Rahmen der Zollunion.

Zoll: Das dem Kabinett des Ministerpräsidenten unterstellte Unterstaatssekretariat für Zoll ist für alle Fragen im Zusammenhang mit Zoll und Zollverwaltungsdiensten sowie für die Bekämpfung des Schmuggels zuständig. Es beschäftigt derzeit 8.539 Personen.

Die Verwaltungsstrukturen wurden noch nicht hinreichend ausgebaut, um das reibungslose Funktionieren einer Zollregelung zu gewährleisten, die vollständig mit dem System der EU harmonisiert ist. Der Modernisierung der Zollverwaltung sollte besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden.

Schlußfolgerung

Die Leistungsfähigkeit der türkischen Verwaltung bei der Übernahme des gemeinschaftlichen Besitzstands im Rahmen der Zollunion ist nach wie vor sehr zufriedenstellend. Allerdings müssen weitere Bemühungen um die Modernisierung der Strukturen und die Ausbildung des Personals unternommen werden.

C. Schlußfolgerung

Die jüngsten Entwicklungen bestätigen, daß zwar die Grundmerkmale eines demokratischen Systems in der Türkei vorhanden sind, aber die politischen Kriterien von Kopenhagen noch immer nicht erfüllt werden. Zu beanstanden sind vor allem ernsthafte Mängel beim Schutz der Menschen- und der Minderheitenrechte. Die Folter ist zwar nicht die Regel, aber immer noch weit verbreitet, und die freie Meinungsäußerung wird von den Regierungsbehörden regelmäßig eingeschränkt. Der Nationale Sicherheitsrat spielt weiterhin eine große Rolle im politischen Leben. Obgleich bei der Unabhängigkeit der Richter eine gewisse Verbesserung zu beobachten ist, besteht das System der Sondergerichte fort. In den letzten Monaten gab es gewisse ermutigende Anzeichen für die Demokratisierung. Regierung und Parlament bemühten sich um die Verabschiedung einiger wesentlicher Gesetze über die Regelung des politischen Lebens, das Justizsystem und den Schutz der Menschenrechte. Für eine Beurteilung der Auswirkungen dieser Maßnahmen ist es noch zu früh, jedoch sollten diese Anstrengungen zugunsten aller

Bürger, auch der Kurden, fortgesetzt und intensiviert werden. Die Kommission hofft, daß die positiven Auswirkungen dieser Maßnahmen nicht zunichte gemacht werden durch Vollstreckung des Todesurteils, das gegenüber Abdullah Öcalan ausgesprochen wurde.

Die Türkei weist viele Merkmale einer Marktwirtschaft auf. Sie dürfte - wenn auch nicht ohne Schwierigkeiten - in der Lage sein, den Wettbewerbsdruck und den Marktkräften innerhalb der Union standzuhalten, sofern nachhaltige makroökonomische Stabilität erreicht wird und weitere Fortschritte bei der Verwirklichung rechtlicher und struktureller Reformen erzielt werden.

Die Türkei hat ihre Konsolidierungspolitik fortgesetzt und wirtschaftliche Ungleichgewichte reduziert. Das öffentliche Defizit und die Inflation wurden gesenkt, letztere durch eine Änderung der Lohn- und Preisindizierung. Das Parlament hat eine Rentenreform verabschiedet. Die Verfahren der Steuereinzahlung wurden effizienter gestaltet. Die Verfassung wurde geändert, um die Inanspruchnahme der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit zu ermöglichen. Dies dürfte die Privatisierung im Stromversorgungssektor sowie Infrastrukturinvestitionen erleichtern und ein erhebliches Hindernis für ausländische Direktinvestitionen ausräumen.

Vorrang sollte der Verringerung der Inflation und des Haushaltsdefizits eingeräumt werden, um die Realzinsen und den hohen Finanzierungsbedarf des öffentlichen Sektors zu senken, durch die private Investitionen verdrängt werden. Angesichts des Finanzierungsbedarfs für die Beseitigung der Erdbebenschäden sollte der generellen Finanzdisziplin und der raschen Umsetzung weiterer Strukturreformen besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden. Die Privatisierung muß fortgesetzt und die Förderung der KMU verstärkt werden. Die ungleiche Einkommensverteilung und das enorme Regionalgefälle verhindern eine gesunde wirtschaftliche Entwicklung. Augenmerk sollte im Rahmen einer Gesamtstrategie für die soziale und wirtschaftliche Entwicklung auf den Bildungsbereich gerichtet werden.

Die meisten Fortschritte bei der Rechtsangleichung erzielt die Türkei weiterhin vor allem in den von der Zollunion erfaßten Bereichen und in geringerem Umfang auch in den von der Europäischen Strategie abgedeckten Bereichen. Insgesamt ist die Lage beim freien Warenverkehr zufriedenstellend, und die Türkei hat bereits in großem Umfang europäische Normen übernommen, wenngleich sie noch kein Rahmengesetz verabschiedet hat. Trotz der weitgehenden Angleichung im Zollbereich muß noch ein neues Zollgesetz eingeführt werden. Die Zollunion wurde im letzten Jahr durch die Einführung eines gemeinsamen passiven Veredelungssystems für Textilerzeugnisse vertieft. Im Bereich des Urheberrechts sind baldige Fortschritte erforderlich. Obwohl in letzter Zeit kein Fortschritt auf dem Gebiet des Kapitalverkehrs verzeichnet wurde, ist die allgemeine Lage hier gut; darüber hinaus hat die kürzliche Verabschiedung eines neuen Bankgesetzes zu einer weiteren Rechtsangleichung geführt.

Auf dem Gebiet des Wettbewerbs wurden bei den Kartellvorschriften Fortschritte erzielt. Die Kommission hat jedoch nach wie vor Bedenken wegen der Aufrechterhaltung des TEKEL-Monopols. Die Türkei hat der Kommission ihre staatlichen Beihilferegulungen notifiziert, die derzeit geprüft werden. In der Landwirtschaft, die von einem unverändert hohen Maß an Subventionierung und Schutz nach außen geprägt ist, gab es seit dem letzten Bericht keinen Fortschritt in der Rechtsangleichung.

Die Leistungsfähigkeit der türkischen Verwaltung bei der Anwendung des gemeinschaftlichen Besitzstands im Rahmen der Zollunion ist nach wie vor sehr zufriedenstellend. Allerdings muß die Türkei ihre Verwaltungsstrukturen weiter modernisieren und die Ausbildung des Personals intensivieren.

VON DEN BEWERBERLÄNDERN RATIFIZIERTE MENSCHENRECHTSKONVENTIONEN

STAND: JUNI 1999

<i>Konventionen und Protokolle</i>	BG	CY	CZ	EE	HU	LV	LIT	MT	PL	RO	SK	SV	T
EMRK (Europäische Menschenrechtskonvention)	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Protokol 1 (Recht auf Eigentum u. a.)	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Protokol 4 (Freizügigkeit u. i.)	O	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	O
Protokol 6 (Todesstrafe)	O	O	X	X	X	X	X	X	O	X	X	X	O
Protokol 7 (ne bis in idem)	O	O	X	X	X	X	X	O	O	X	X	X	O
Europäisches Übereinkommen zur Verhütung von Folter	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Europäische Sozialcharta	O	X	O	O	X	O	O	X	X	O	X	O	X
Europäische Sozialcharta revidierte Fassung)	O	O	O	O	O	O	O	O	O	X	O	X	O
Zusatzprotokoll zur Europäischen Sozialcharta System kollektiver Beschwerden)	O	X	O	O	O	O	O	O	O	O	O	O	O
Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten	X	X	X	X	X	O	O	X	O	X	X	X	O
ICCPR (Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte)	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	O
Fakultativprotokoll zum ICCPR (Recht auf individuelle Kommunikation)	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	O
Zweites Fakultativprotokoll zum ICCPR (Abschaffung der Todesstrafe)	X	O	O	O	X	O	O	X	O	X	O	X	O
ICESCR (Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte)	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	O
CAT (Übereinkommen gegen Folter)	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
CERD (Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung)	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	O

CEDAW (Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau)	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
CRC (Übereinkommen über die Rechte des Kindes)	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X

X = ratifiziert

O = nicht ratifiziert

BG = Bulgarien; CY = Zypern; CZ = Tschechische Republik; EE = Estland; HU = Ungarn; LV = Lettland; LIT = Litauen; MT = Malta; PL = Polen; RO = Rumänien; SK = Slowakei; SV = Slowenien; T = Türkei

Anhang

STATISTISCHE DATEN

	1994	1995	1996	1997	1998
1.1.1.1.1.Basisdaten					
in 1000					
Bevölkerung (Jahresmitte)	60 159.9	61 074.7	62 003.4	62 981.0	63 451.0
in km²					
Gesamtfläche	774 815	774 815	774 815	774 815	774 815
in Mrd. TRL					
Bruttoinlandsprodukt in jeweiligen Preisen	3 868 429	7 762 456	14 772 110	28 835 883	51 625 143
in Mrd. Euro					
Bruttoinlandsprodukt in jeweiligen Preisen	108.9	129.6	143.1	168.6	175.8
Euro					
Bruttoinlandsprodukt je Einwohner in jeweiligen Preisen	1810.2	2122.0	2307.9	2677.0	2770.6
Veränderung gegenüber dem Vorjahr in %					
Bruttoinlandsprodukt in konstanten Preisen (in Landeswährung)	-5.5	7.2	7.0	7.5	2.8
in Kaufkraftstandards					
Bruttoinlandsprodukt je Einwohner in jeweiligen Preisen	5 280	5 620	5 999	6 463	6 383
in % der Bruttowertschöpfung					
- Landwirtschaft	14.8	15.0	15.9	13.6	16.1
- Industrie (ohne Baugewerbe)	25.7	25.8	24.2	24.2	21.8
- Baugewerbe	6.6	5.4	5.6	5.8	5.6
- Dienstleistungen	52.9	53.8	54.3	56.4	56.5

Ausgabenstruktur	in % des Bruttoinlandsprodukts				
- Konsumausgaben	78.4	79.5	81.2	80.6	79.3
- der privaten Haushalte und der privaten Organisationen ohne Erwerbszweck	67.2	68.9	69.3	68.3	67.0
- des Staates	11.2	10.6	11.9	12.3	12.3
- Bruttoanlageinvestitionen	23.7	23.3	25.8	26.5	24.3
- Bestandsveränderungen (inkl. Diskrepanzen)	-3.0	1.5	-0.5	-1.3	-0.2
- Exporte von Waren und Dienstleistungen	20.5	19.5	22.2	24.7	24.2
- Importe von Waren und Dienstleistungen	19.6	23.8	28.7	30.5	27.6
Inflationsrate	Veränderung gegenüber dem Vorjahr in %				
Verbraucherpreise	106.3	93.6	80.4	85.7	84.6
Zahlungsbilanz	in Mio. Euro				
-Leistungsbilanz	2212	-1787	-1919	-2362	1669
-Handelsbilanzsaldo	-3544	-10101	-8334	-13578	-12784
<i>Warenexporte</i>	15460	16800	25553	28774	27848
<i>Warenimporte</i>	19004	26901	33887	42352	40632
- Dienstleistungen, netto	5901	7326	5218	9582	12007
- Einkommen, netto	-2744	-2450	-2305	-2657	-2663
- Laufende Transfers, netto	2599	3437	3502	4291	5108
<i>darunter: staatliche Transfers</i>	322	819	437	277	142

		1994	1995	1996	1997	1998
1.1.1.1.2.Öffentliche Finanzen		in % des Bruttoinlandsprodukts				
		-3.9	-4.1	-8.4	-7.6 ¹¹	-7.2 ¹²
Defizit des Staates ¹⁰						
Finanzindikatoren		in % des Bruttoinlandsprodukts				
Bruttoauslandsverschuldung der Volkswirtschaft		45.4	37.6	37.3	30.2	27.6
Geldmenge ¹³		in Mrd. Euro				
- M1		4.8	4.8	6.5	6.6	5.8
- M2		26.1	31.3	40.4	47.6	49.8
- Kreditgewährung insgesamt		23.8	27.4	36.9	42.6	44.8
Zinssätze		in % pro Jahr				
- Ausleihesatz ¹⁴		135.0	150.0	150.0	126.0	126.0
- Einlagensatz ¹⁵		87.9	76.0	80.7	79.5	81.8
Euro-Wechselkurse		(1 Euro = ...Türkische Pfund)				
- Durchschnitt des Zeitraums		35535	59912	103214	170992	293736

¹⁰ Nur Zentralstaat.

¹¹ Nationale Quelle.

¹² Nationale Quelle.

¹³ Daten von Oktober 1998.

¹⁴ Nationale Quelle.

¹⁵ Daten von November 1998.

- Ende des Zeitraums	47303	80442	135042	226634	365748
	1994=100				
- Index des effektiven Wechselkurses ¹⁶	100.0	60.0	34.8	20.8	12.2
Währungsreserven	in Mio. Euro				
-Währungsreserven (einschl. Gold)	7018	10570	14222	17882	17628
-Währungsreserven (ohne Gold)	5828	9467	13117	16897	16704
Außenhandel¹⁷	in Mio. Euro				
Importe	19 280	27 777	34 879	43 303	40 498
Exporte	15 539	16 962	18 771	23 784	24 140
Saldo	-3 741	-10 816	-16 108	-19 519	-16 359
	Vorjahr = 100				
Austauschbedingungen	93.6	97.2	99.3	104.7	101.7
	in % des Gesamtwertes				
Importe aus EU-15 (für 1994 aus EU-12)	44.2	47.2	52.9	51.2	52.4
Exporte nach EU-15 (für 1994 nach EU-12)	45.7	51.3	49.8	46.7	50.0
Bevölkerung	je 1000 Einwohner				
Natürliche Wachstumsziffer	16.2	15.8	15.5	15.1	15.1
Nettowanderungsziffer	:	:	:	:	:
	je 1000 Lebendgeburten				
Säuglingssterblichkeit	46.8	44.4	42.2	39.5	37.9

¹⁶ Nationale Quelle; Index des nominalen Wechselkurses (am Monatsende).

¹⁷ Quelle (außer Austauschbedingungen): Vereinte Nationen.

Lebenserwartung: Männer

Frauen

bei Geburt				
66.4	65.7	65.8	66.2	66.5
67.7	67.9	68.2	68.4	71.2

	1994	1995	1996	1997	1998
	in % der Erwerbspersonen				
1.1.1.1.3.Arbeitsmarkt (IAO-Methodik)					
Erwerbsquote	53.9	53.8	53.2	50.8	51.3
Arbeitslosenquote, insgesamt	8.1	6.9	6.1	6.4	6.4
Arbeitslosenquote von Personen < 25 Jahre	15.7	14.7	12.9	14.4	13.8
Arbeitslosenquote von Personen >= 25 Jahre	5.4	4.4	3.9	3.9	4.2
	in % des Gesamtwertes				
Durchschnittliche Beschäftigung nach NACE-Positionen (Arbeitskräfteerhebung)					
- Land- und Forstwirtschaft	44.8	46.8	44.9	41.9	42.3
- Industrie (ohne Baugewerbe)	18.4	15.3	15.9	17.2	16.8
- Baugewerbe	5.8	5.8	6.0	6.2	6.1
- Dienstleistungen	33.0	32.2	31.1	34.7	34.9
	in km				
Infrastruktur					
Eisenbahnnetz	8 452	8 549	8 607	8 607	8 607
	in km				
Länge der Autobahnen	1 167	1 246	1 405	1 528	1 726
	Vorjahr = 100				
Industrie und Landwirtschaft					
Volumenindizes der Industrieproduktion	101.5	114.3	122.9	137.0	139.4
Volumenindizes der Bruttoagrarpromuktion	:	:	:	:	:
	je 1000 Einwohner				
Lebensstandard					
Personenkraftwagen	47.9	50.5	53.2	57.1	60.5
Telefonanschlüsse	206.1	219.9	232.2	251.9	267.2
Internetanschlüsse	:	:	:	:	3.6

: nicht verfügbar

2. HINWEISE ZUR METHODIK

3. INFLATIONSRATE

Verbraucherpreis: Die EU-Staaten haben im Rahmen der Vorbereitungen auf die gemeinsame Währung einen neuen Verbraucherpreisindex erstellt, um die Verpflichtungen aus dem EU-Vertrag zu erfüllen. Die Verbraucherpreisindizes sollten Vergleiche zwischen den Mitgliedstaaten zulassen. Die wichtigste Aufgabe war die Harmonisierung der Methoden und des Erfassungsbereichs. So entstand der Harmonisierte Verbraucherpreisindex (HVPI).

Die Bewerberländer haben ein ähnliches Projekt begonnen. Im Hinblick auf die Erweiterung muß ihre Wirtschaftsleistung ebenfalls anhand vergleichbarer Indizes bewertet werden. Bei der Anpassung an die neuen Bestimmungen wurden bereits Fortschritte erzielt. Bis die Bewerberländer über vollwertige HVPI verfügen, wird jedoch noch einige Zeit vergehen. Es muß darauf hingewiesen werden, daß die Zahlen in der Tabelle auf nationalen VPI beruhen, die offensichtlich nicht vergleichbar sind.

Zahlungsbilanz

Warenexporte: Auf FOB-Basis erfaßt, einschl. "Shuttle Trade" und Transithandel.

Warenimporte: Auf FOB-Basis erfaßt, einschl. Importe von Nichtwährungsgold und Transithandel 1992/93.

Dienstleistungen und Einkommen, netto: Summe von Dienstleistungen und Einkommen.

3.1.1. Finanzindikatoren

Quellen

Als wichtigste Quelle wurde die IWF-Veröffentlichung "International Financial Statistics" herangezogen. Die Angaben über die Euro-Wechselkurse stammen, soweit verfügbar, von der Europäischen Kommission.

Die Angaben über die *Bruttoauslandsverschuldung* für die Jahre 1994-96 wurden der OECD-Veröffentlichung "External Debt Statistics" entnommen. Die Daten für 1997/98 gingen aus der engeren Zusammenarbeit zwischen der BIZ, dem IWF, der OECD und der Weltbank hervor und wurden von diesen Organisationen gemeinsam veröffentlicht. Es handelt sich um die Verschuldung der Volkswirtschaft; sowohl kurz- wie auch langfristige Verbindlichkeiten sind berücksichtigt. Vereinbarungsgemäß werden die ausstehenden Verbindlichkeiten zu den Wechselkursen zum Jahresende von US-Dollar in Euro umgerechnet, das BIP jedoch zu durchschnittlichen jährlichen Wechselkursen.

Über das Defizit/den Überschuß des Staates können die Bewerberländer derzeit keine zuverlässigen Angaben auf der Grundlage der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen vorlegen. Mangels zuverlässiger Daten wird das Defizit/der Überschuß des Staates näherungsweise aus dem "Government Finance Statistics Yearbook" des IWF abgeleitet (Ausführungen zur Methodik s. u.)

Methodik

Währungsreserven: Angegeben sind die Bestände zum Jahresende. Die Währungsreserven sind definiert als die Summe der Gold- und Devisenbestände der Zentralbank sowie der sonstigen (Brutto-)Forderungen gegenüber Gebietsfremden. Die Goldbestände werden zum Marktpreis zum Jahresende bewertet.

Defizit/Überschuß des Staates: Wird in Annäherung an die Definition der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen anhand von Daten berechnet, die auf der Methodik der "Government Finance Statistics" (GFS) des IWF basieren. Das Defizit/den Überschuß des Staates erhält man, indem man das Defizit/den Überschuß des Zentralstaates (dieser Wert betrifft in der Regel auch einige extrabudgetäre Organismen) zum Defizit/Überschuß der lokalen Gebietskörperschaften hinzurechnet. Der Gesamtwert wird um den Finanzierungssaldo für spezielle Politiken, eine Finanzierungsposition der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen, bereinigt.

Bruttoauslandsverschuldung: Bruttoauslandsverschuldung (in USD)/BIP (in USD bei einer Umrechnung mit dem exportgewichteten effektiven Wechselkurs) *100.

Geldmenge: Angegeben sind die Bestände zum Jahresende. M1 umfaßt in der Regel das im Umlauf befindliche Bargeld sowie Sichteinlagen bei Banken. M2 umfaßt in der Regel M1 sowie Spareinlagen und sonstige kurzfristige Forderungen gegenüber Banken. Bei der Kreditgewährung insgesamt handelt es sich in der Regel um die inländische Kreditgewährung an den staatlichen und den privaten Sektor. Im Fall einiger Bewerberländer wird die Zuverlässigkeit der Daten u. U. dadurch beeinträchtigt, daß die im Umlauf befindlichen Devisen nur schwer zu erfassen sind.

Zinssätze: Jährliche Durchschnittssätze. Bei den Ausleihesätzen handelt es sich in der Regel um den Durchschnittssatz auf Darlehen der meldenden Banken, bei den Einlagensätzen um die durchschnittlichen Sätze auf Sicht- und Termineinlagen.

Ausleihesatz: Zinssatz auf mittelfristige Betriebskredite der Türkischen Entwicklungsbank - Ende des Zeitraums.

Wechselkurse: Soweit vorhanden, handelt es sich bei den Euro-Wechselkursen um die amtlich mitgeteilten Kurse.

3.1.2. Außenhandel

Importe und Exporte (jeweilige Preise): Die Datenerfassung basiert auf dem System des Spezialhandels, wonach der Außenhandel aus den Gütern besteht, die die Zollgrenze des Landes überschreiten. In den Handelsdaten enthalten sind direkte Reexporte, der Handel mit Dienstleistungen und der Handel mit Zollfreigebieten sowie der Handel mit Lizenzen, Know-how und Patenten. Der Wert des Außenhandelsumsatzes umfaßt den Marktwert der Güter und die Zusatzkosten (Fracht, Versicherung usw.). **Handelsklassifikation:** Die Warenhandelsströme sollten anhand einer Güterklassifikation erfaßt werden, die auf der Kombinierten Nomenklatur (KN) basiert.

Importe werden auf CIF-Basis, Exporte auf FOB-Basis ausgewiesen.

Importe aus und Exporte nach EU-15: Von der Türkischen Republik gemeldete Daten.

Erwerbsbevölkerung

Erwerbsquote (IAO-Methodik): Prozentualer Anteil der Erwerbspersonen an der Gesamtbevölkerung ab 15 Jahren. Die Quote wurde aus der Arbeitskräftestichprobenerhebung abgeleitet, die unter Berücksichtigung der folgenden IAO-Definitionen und -Empfehlungen durchgeführt wurde:

Erwerbspersonen: Erwerbstätige und Arbeitslose im Sinne der nachstehend aufgeführten IAO-Definitionen.

Erwerbstätige: Alle Personen ab 15 Jahren, die im Bezugszeitraum mindestens 1 Stunde als Arbeitnehmer, Unternehmer, Mitglieder von Genossenschaften oder Familienarbeitskräfte gearbeitet und dafür Lohn, Gehalt oder eine sonstige Vergütung erhalten haben. Angehörige der Streitkräfte (ausgenommen Personen, die in Kasernen wohnen) und Frauen im Erziehungsurlaub sind inbegriffen.

Arbeitslose: Alle Personen ab 15 Jahren, die alle drei Bedingungen der IAO-Definition für die Einstufung als arbeitslos erfüllen: (i) Sie haben keine Arbeit, (ii) sie suchen aktiv nach Arbeit, und (iii) sie sind bereit, innerhalb von 14 Tagen eine Arbeit aufzunehmen.

Arbeitslosenquote (IAO-Methodik): Prozentsatz der Arbeitslosen. Die Quote wurde aus der Arbeitskräftestichprobenerhebung abgeleitet, die unter Berücksichtigung der IAO-Definitionen und -Empfehlungen (s. vorstehende IAO-Definitionen) durchgeführt wurde.

Durchschnittliche Beschäftigung nach NACE-Positionen: Dieser Indikator wurde unter Berücksichtigung der IAO-Definitionen und -Empfehlungen abgeleitet.

3.1.3. Infrastruktur

Eisenbahnnetz: Alle Eisenbahnstrecken in einem gegebenen Gebiet. Ausgeschlossen sind Abschnitte von Straßen oder Wasserstraßen, auch wenn Eisenbahnfahrzeuge darauf befördert werden, z. B. nach Verladen auf Anhänger oder Fähren. Ausgeschlossen sind ferner Eisenbahnstrecken, die nur während der Feriensaison betrieben werden, sowie Eisenbahnstrecken, die ausschließlich bergbaulichen, land- und forstwirtschaftlichen oder industriellen Zwecken dienen und nicht dem öffentlichen Verkehr zur Verfügung stehen. Den Daten liegen die Konstruktionslängen der Eisenbahnstrecken zugrunde.

Länge der Autobahnen: Eine Autobahn ist eine speziell für den Kraftverkehr ausgelegte Straße ohne Zugang zu angrenzenden Grundstücken, die:

- (a) außer an besonderen Stellen oder vorübergehend, getrennte Fahrbahnen für beide Verkehrsrichtungen hat, die entweder durch einen unbefahrbaren Mittelstreifen oder in Ausnahmefällen anderweitig getrennt sind;
- (b) keine niveaugleichen Straßen, Gleise oder Gehwege kreuzt;
- (c) speziell als Autobahn beschildert und besonderen Klassen von Kraftfahrzeugen vorbehalten ist.

Eingeschlossen sind Auffahrten und Ausfahrten, unabhängig vom Aufstellungsort der Hinweisschilder. Stadtautobahnen sind ebenfalls eingeschlossen.

3.1.4. Industrie und Landwirtschaft

Volumenindizes der Industrieproduktion: Die Industrieproduktion umfaßt Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden, Verarbeitendes Gewerbe sowie Energie- und Wasserversorgung (nach der Systematik ISIC Rev. 3, Abschnitte C, D, E).

Volumenindizes der Bruttoagrarpromuktion: Die Volumenindizes der Bruttoagrarpromuktion werden in konstanten Preisen von 1993 berechnet. Die Quartalsindizes werden auf Basis des vorhergehenden Quartals berechnet.

3.1.5. *Lebensstandard*

Personenkraftwagen: Kraftfahrzeuge außer Motorrädern, die für die Personenbeförderung vorgesehen sind und bis zu 9 Personen (einschließlich Fahrer) Sitzplätze bieten.

Der Begriff „Personenkraftwagen“ schließt daher Kleinkraftwagen (für die kein Führerschein erforderlich ist) sowie Taxis und Mietwagen ein, sofern sie weniger als 10 Sitzplätze haben. Hierunter können auch Kleinlastwagen (Pick-up) fallen.

Telefonanschlüsse: Ausgeschlossen sind Mobilfunkteilnehmer.)

Internetanschlüsse: Bei der Anzahl der Internetanschlüsse handelt es sich um das Verhältnis der Teilnehmer, die über Internet Service Provider an das Internet angebunden sind, zur Wohnbevölkerung.

Quellen

Gesamtfläche, Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen, Inflationsrate, Außenhandel, Bevölkerung, Arbeitsmarkt, Infrastruktur, Industrie und Landwirtschaft, Lebensstandard: nationale Quellen.

Zahlungsbilanz: IWF